A. diss. 8161

RESPONSUM
Einer Theologischen FACULTÆT,

Auf geschehene Anfrage:

Ob, da in Göttlichen und Weltlichen Rechten Denen Richtern untersaget ist Geschencke zu nehmen, Solches Verboth auch die Partheyen verbinde, Denen Richtern keine Geschencke anzubieten?

cum rationibus decidendi,

Gründlich abgefasset, und zu allgemeiner Nachricht durch den Druck bekandt gemacht.

Berlin, verlegt von Gottfried Gedicken, Königl. privil. Buchhändler. 1722.

STAATL.BIBLIOTHEK
REGENSBURG

Vorrede.

Dem Christlichen Leser

Wünsche von GOtt dem ewigen Könige, dem unvergänglichen und unsichtbaren und allein weisen, der ein GOtt ist aller Götter und HErr aller Herren, ein grosser GOtt, mächtig und schrecklich, der keine Person achtet und kein Geschenck nimmt, und richtet und streitet mit Gerechtigkeit, viele Gnade und Weißheit, auch Friede allenthalben und auf allerley Weise!

Nachdem nebst vielen andern bey denen meisten Judiciis überhand genom-

menen Mißbräuchen, auch das Geschenck-Nehmen dergestalt eingerissen, daß, ob es wol in Göttlichen und Weltlichen Rechten mit solchem Nachdruck verbothen, auch an vielen Orten gebräuchlich, daß die zu denen Hohen und Niedrigen Judiciis bestellte Personen sich eydlich verpflichten müssen, keine Geschencke zu nehmen, solches dem ohngeachtet, wo nicht öffentlich, doch heimlich geschiehet, und für ein solch Verboth dem Ansehen nach gehalten wird, so zwar nicht ausdrücklich aufgehoben, aber weil es in Abgang gekommen, und ohne einige Ahndung meist durchgängig geworden, die Gewissen nicht sonderlich mehr verbinde: So haben alle diejenigen, die vor Gerichten etwas zu thun gehabt, zwar wol über diese eingerissene böse Gewonheit des Geschenck-Nehmens geseufftzet; aber weil sie solche für fast allgemein gehalten, welcher zu widerstehen, sie viel zu schwach wären, auch anderer Weise zu ihrem Rechte zu gelangen, wenig oder keine Hoffnung haben könten, in denen Gedancken gestanden, daß obgleich die Gerichtlichen Personen

sonen

sonen Unrecht thäten, wenn sie Geschencke nähmen, die Partheyen doch wol nicht sündigen würden, wenn sie denen Richtern, Referenten oder andern zu denen Judiciis bestellten Personen, in einer NB. offenbarlich gerechten Sache, (denn von keiner andern sey die Frage) eine Remuneration versprächen; bloß und allein in der Absicht, dieselben zu encouragiren, die Acten fleißiger zu perlustriren, und also dißfalls eine außerordentliche Bemühung zu übernehmen, dafür sie denn auch nicht unbillig besonders zu recompensiren wären, mit der ausdrücklich beygefügten protestation, wie man durchaus keinen andern favorem begehre, als nur die Sache recht wohl zu ponderiren möglichst zu beschleunigen und einem zu seinem Rechte zu verhelfen.

Nun ist zwar nicht zu leugnen, daß der seel. Dr. Spener wie aus Part. II. Cap. 3. Art. 2. Sect. 17. seiner Theologischen Bedencken zu sehen, dafür gehalten, als könne man bey jetzt angeführten und andern Cautelen, in einigen Fällen, dergleichen Geschencke, ohne Verletzung des Gewissens versprechen; wenn man aber,

wie ein Christlicher Theologus angemercket hat, das allegirte Bedencken selbst mit Bedacht lieset, so wird man leicht erkennen, daß 1. die Argumenta, welche wider das Geschenck-Nehmen und Geben streiten, viel stärcker sind, als die, auf einen sehr limitirten casum nicht ohne beständige Anzeigungen der dabey befindlichen Gefährlichkeit gerichtete Exceptiones. 2. Daß der seel. Mann zur selbigen Zeit, als er das Bedencken gestellet, nemlich Anno 1685. mit der veritate illimitata durchzudringen noch keine Hoffnung gehabt, und also nöthig zu seyn erachtet, daß man ignorantiæ & injuriæ temporis etwas weiche. Er würde aber 3. ausser allem Zweiffel willig bekannt haben (wie solches aus den Haupt-Gründen des Bedenckens überall erhellet) daß es sicherer und besser sey, das Geschenck-Geben gar zu unterlassen; bevorab da 4tens rarissime ein solcher casus vorfallen wird, da alle von ihm erforderte Conditiones recht eintreffen.

Gleichwie also in andern Stücken, GOtt unsern Zeiten die Gnade erzeiget hat, daß man Warheiten frey bekennet

und lehret, mit deren Vortrag man vor 40. und 50. Jahren sehr behutsam gegangen, weil es schiene der Welt sonst unerträglich zu seyn, z. e. in puncto der sogenandten Mittel-Dinge; und bey genauer Untersuchung sich doch findet, daß ohngeachtet aller Limitationen, dennoch die Richter oder Referenten, durch Anbieten der Geschencke corrumpiret und also zum sündigen veranlasset werden; und zwar um so viel mehr, da, wenn ihnen Niemand Geschencke offerirete, solche auch von Ihnen wider Gewissen nicht könten genommen werden, zu geschweigen, daß, wie ein ehmahliger frommer Prediger in Engelland, JOHANNES DOD, zu sagen pflegen: **Es besser ist die Liebe, denn das Recht zu erkauffen; weil man um ein weniges viele Liebe, aber um gar vieles, wenig Recht bekommen kan,** so wird wol das sicherste und beste seyn, sich bloß nach dem Ausspruch des Wortes GOttes mit Vorbeygehung aller limitationen zu richten, damit nicht das Menschliche Ge-

müth, welches immer Schlupff-Winckel suchet, sich dahinter verstecke und aus vermeinter eusserster Noth sich an GOtt versündige.

Die Sache ist nun insonderheit in nachfolgender Specie Facti und dem darüber eingeholeten Responso pro und contra ventiliret und dergestalt gründlich abgehandelt worden, als vielleicht bisher noch nicht geschehen.

Die eigentliche Veranlassung der Anfrage, kan jetzo zwar gewisser Ursachen wegen noch nicht, so viel aber doch überhaupt gemeldet werden, daß da man in einer gar angelegenen Sache nicht ohne Grund besorget, es möchte Gegentheil favorem Judicis durch Geschencke zu wege zu bringen suchen, man in deliberation gezogen, ob man nicht (da man seiner gerechten Sache und blos zur Ehre GOttes und Ausbreitung Seines Reiches abzielenden Intention nicht allein für sich selbst genugsam überzeuget, sondern solches auch von andern unpartheiischen Christl. Freunden, die dabey mit zu Rathe gezogen worden, ohne einiges Bedencken also erkannt wäre) pro Ju-

stitia

tia causæ, etwa nur dem Referenten etwas versprechen müsse? Weil man aber doch sein Gewissen hierbey auf alle Weise verwahren wolte, so wurde beliebet, eine Speciem Facti aufzusetzen und in dieselbige nicht allein dasjenige was bey gegenwärtigem Casu bedencklich schiene, sondern alles was damit einige Connexion haben könte, mit einfliessen, und sich darüber informiren zu lassen. Das geschahe nun; und indem doch einige Zeit verlieff, ehe das Responsum ankam, so bediente man sich mittler Weile nur der ordentlichen Wege, unter anhaltendem Gebet zu GOtt, ohne das Geringste weder dem Richter noch Referenten, noch sonsten Jemanden des Judicii vor dem die Sache anhengig war, zu offeriren: Bey diesem Entschluß blieb man umb so vielmehr, da man nachmahls durch das Responsum darinnen bekräfftiget wurde. Und siehe! GOtt ließ es dergestalt gelingen, daß man ohne Geschenck seinen Zweck erhielte und den HErrn für die dabey bewiesene Hülffe und Hertzen-lenckende Krafft nachhero desto freudiger loben konte.

Weil nun solchergestalt dieses Responsum (zwischen welchem und dem vorangeführten Bedencken des seeligen Dr. Speners, kein dissensus eigentlich ist, vielmehr consensus spiritualis ex harmonia argumentorum principalium, & principali etiam conclusione gantz deutlich erhellen wird) sich durch die Erfahrung legitimiret hat, so theilet man dasselbe dem geliebten Leser um so viel lieber mit, nachdem man so wohl von Seiten derer, die es eingeholet, als von Seiten derer, die es abgefasset, die Einwilligung darzu erhalten, in gewisser Hoffnung, es werde wenigstens zu einigem Unterricht oder Uberzeugung, wo nicht (welches man am allerliebsten wünschete) dazu dienen, daß von nun an Alle, die es zu Gesichte bekommen, die feste Resolution fassen, dafern sie auch so unglücklich seyn und in Rechtliche Händel gerathen oder darinn bereits verwickelt seyn solten, an statt sich viele Mühe und Unkosten zu machen, die Gewogenheit der Richterlichen Personen mit Geschencken zu erkauffen,

sich lieber um die Gunst desjenigen allein zu bewerben, der da verordnet ist von GOtt zu einem Richter der Lebendigen und der Todten, welcher gewißlich recht richten und einem jeglichen ohne Ansehen der Person vergelten wird, nachdem er gehandelt hat, es sey Gutes oder böses: so werden sie denn in Stille und Gelassenheit des Ausgangs erwarten, mit dem Willen GOttes zufrieden seyn, und den HErrn nur um diß einige anflehen, daß Er es mit allen ihren auch leiblichen Umständen also ordnen wolle, wie es seinem grossen und herrlichen Namen am rühmlichsten, Ihren Seelen aber am heylsamsten ist.

Ich schliesse mit dem Wunsche, mit welchem der seel. Dr. Spener sein angezogenes Bedencken beschlossen hat: Der HErr, der GOtt der Gerechtigkeit, sehe auch in dieses Verderben des gegenwärtigen Zustandes, welches sorglich bey den Ge-

richten sich hin und wieder finden
mag, regiere die Oberhäupter, al-
les ihrer seits zu thun, was zu
völliger Abschaffung solches Greu-
els nöthig ist, und damit die son-
sten besorgliche Zorn-Gerichte ab-
zuwenden; Gebe denjenigen, wel-
che sich einigerley massen in solchen
Dingen mit Geben und Nehmen
oder Abdringen versündiget haben,
ihre Sünde bußfertig zu erkennen,
und aufs künfftige ihre Hertzen
von allem Geitz und Ungerechtig-
keit, ja auch Schein des Bösen zu
reinigen; Diejenigen aber, welche
ihr Recht an den Stätten des Ge-
richts zu suchen haben, erfülle Er
mit dem Geiste der Weißheit, auch
zu erkennen, was sein heiliger Wil-
le an sie in allen Fällen bey solchem
Werck seye, mit Muth und Ernst
demselben in Allem nachzuleben,

mi

mit Gedult die dabey befindliche Beschwernissen zu überwinden, mit Glauben aus Seiner Regierung unter dero alle Hertzen stehen, ihr Recht zu erwarten, und endlich mit der Freude, daß sie in dem Ausgange sehen, daß GOtt noch Richter auf Erden, unter aller Ungerechtigkeit der Menschen selbst gerecht, auch der Seinen Schutz und Vater bleibe.

E. H. G. H.

Hoch-Ehrwürdige,

In GOtt Andächtige, und Hochgelahrte.

DEnenselben übersende hierbey eine Speciem Facti nebst angeführten rationibus dubitandi, mit freundlicher Bitte, die darinnen vorgelegten Fragen in der Furcht GOttes reifflich zu erwegen, und mir Dero Theologisches und in GOttes Wort gegründetes Gutachten cum rationibus decidendi nechstens darüber zukommen zu lassen, wofür ich denn, wie sonst allezeit, beständig verharren werde ꝛc.

Den 24. Novembr.
1718.

SPECIES FACTI.

ES ist Welt-bekandt und nicht genugsam zu beklagen, wie bey immer mehr anruckenden Ende dieser gantz im Argen liegenden Welt, die Ungerechtigkeit dermassen überhand genommen, daß es nunmehro mehr als zu wahr ist: Quod plus valeat favor in Judice, quam mille leges in codice, und die Justitz-Liebe in hohen und niedrigen Gerichten dermassen erkaltet, hingegen die Unwissenheit, Unglaube samt dem Luxu und auri sacra fame der Zeit so angewachsen sey, daß auch in der allergerechtesten kläresten Sache, ohne sogenandten Remuneratoriis und deren Versicherung entweder gar keiner, oder doch kein gerechter und baldiger unverlängter Ausspruch fast mehr zu erhalten stehe.

Wann nun darneben die mehresten Richter ihre sonst verhärtete, oder doch niemahls recht aufgeweckte Gewissen, gegen GOtt und weltliche Gesetze, (so ihnen sonsten ausser ihrē ordentlichen Salariis und Gebühren auch in bona causa Geschencke zu nehmen, aus der General-Ursache, daß die Geschencke auch die Weisen blind machen, aufs schärffste bekantlich inhibiren) sicher gestellt, und vermittelst nachstehender Schein-Gründe, von Verantwortung genug-

sam

sam befreyet zu haben, mithin Geschencke zu nehmen de genere permissorum achten, weil

1. Ein Arbeiter seines Lohns werth sey, ihnen aber solcher von ihren Principalen und Gerichts-Herren nicht zureichig constituiret, vielmehr 2. Sie ratione residui tacite an die Partheyen und deren remuneration als partem salarii assigniret und angewiesen. 3. Aber der locus Deut. XVI. 19. und dergleichen in Gottes Wort selbst, ihrem Düncken nach, dahin zu erklären sey, daß man nach Ps. XV. 5. & Deuter. XXVII. 25. nur nicht **Geschencke nehmen** solle, **über den Unschuldigen**, oder um Geschencks und Ansehung der Personen willen, das Recht beugen, den Gerechten verdammen, und den Ungerechten überhelffen; also das internum des Verboths darinnen bestehe, daß man in Judicando unpartheyisch sey, so neben denen honorariis, so sie in causa bona nehmen, ihren Gedancken nach, von ihnen gleichwol geschehe, und nur 4tens mit protrahirung Rechtl. Urtheils öffters von einer geitzigen Parthey die debita gratitudo und laboris condigna remuneratio als pars salarii ausgelocket werden müste; solches alles auch 5tens noch mehr urgente necessitate, suosque pro status dignitate & autoritate (quæ anima regiminis, & sine qua officium recte geri non posse sustinent) sustentandi zulässig werde, und auch zu Schau-Broten Recht gebe; Durch solches alles aber geschiehet, daß wenn eine Partie aus Zärtlichkeit ihres Gewissens solchen Weg nicht einschlagen, und mit

Discre-

Discretionen ihr Werck poussiren will, öffters die allergerechteste Sache entweder viel und lange Jahre durch, pendent und ohnausgemacht bleibet, oder gar, wenn tractu temporis solche in eines ungerechten Referenten Hände gespielet wird, gäntzlich secundum illud:

Causæ perduntur, quæ paupertate reguntur.

verlohren gehet,

So fraget sich solchemnach nicht ohnbillig:

I.

Ob obvermeldete Göttliche an die Richter gerichtete Befehle, kein Geschencke zu nehmen, auch indistincte die Partien verbinden, solche nicht zu offeriren, ne causa peccati moralis fiant, sondern selbe schuldig seyn, viel lieber ihre sonst ohngezweifelt gerechte Sache entweder in die Länge aufhalten, oder sich gar absprechen zu lassen?

Oder, ob nicht vielmehr, in einer ohngezweifelt gerechten Sache erlaubet sey, einen anders darzu nicht zu bringenden Richter durch Versprechung eines Honorarii zu schleüniger und ohnpartheyischer Administration der Justitz zu vermögen?

Not. Man præsupponiret aber hierbey,

1. Daß die Parthey gewiß und völlig, von der Gerechtigkeit ihrer Sache überzeuget sey.

2. Daß sie zu deren baldigen und gerechten Endigung, ohne den Richter und Referenten darzu vermittelst einer Discretion zu disponiren, keine Hoffnung habe.

3. Wahrscheinlich voraus sehe, daß der Gegentheil sonst in seiner ungerechten Intention entweder die Sache ins weite zu spielen, oder gar mutato Referente, vel eo corrupto, zum ungerechten Ausschlag zu bringen, reüssiren dürffte, dabey

4. Zu mehrerer Verwahrung des Gewissens bey Uberreichung oder Versprechung des Honorarii aufrichtig versichern, daß sie dadurch nicht das allergeringste, wozu sie nicht völlig berechtiget sey, zu befördern und auszuwürcken, sondern hoc munere nur more consueto partem salarii zu bezahlen, und nichts als ohnpartheyische Justitz und deren ohnverlängte Administration zu fördern, intentioniret sey, über dem allen auch

5. In conscientia gewiß sey, daß sie nach Göttlichem Willen gerne Unrecht leyden, und die Sache sich absprechen lassen wolle.

Quæst. II.

Gesetzt, daß eine Parthey dergleichen vor ihr Privat-Interesse nicht thun dürffte, ob es dann nicht erlaubet sey, wenn das Gemeine Beste oder des Landes Wohlfahrt darunter leyden, oder auch etwas Gutes zu GOttes Ehren, und

des Nechsten Besten verhindert werden könte. Z. E. Wann jemand von uhr-alten Zeiten her das Jus Pfarrer und Schulmeister einzusetzen gehabt, jetzo aber von einem Nachbar via facti turbiret, und davon gedrungen, auch vermuthlich Judex Superior aus gewissen Ursachen mehr auf des turbantis als des turbati Seite incliniret?

Pro Affirmativa könnte über unten ad quæst. I. angeführte rationes noch hinzu gethan werden, daß der fromme König Assa 1. Reg. XV. 18. seqq. so gar alles Silber und Gold aus dem Tempel genommen, und den König Benhadad in Syrien dadurch gereitzet und bewogen, den Bund, den er mit dem König Israel gemachet hatte, zu brechen, da es v. 19. ausdrücklich heisset, daß er ihm eben zu dem Ende solche Geschenck geschicket.

Quæst. III.

WEnn ich wüste, daß in einem Supremo Collegio der Referent mir zuwider wäre, ob ich nicht in causa justa und bey obbedungenen Umbständen, einem andern Membro ex dicto Collegio eine Discretion versprechen dürffe, daß er nur (welches er sonst nicht thut) die Mühe nehmen möchte, die Acta zu lesen, um dem Referenten, wenn er gegen die Acta referiren, oder sonst die Sache verkehren würde, begegnen zu können.

Ad Quæst. I.

Pro affirmativa, und daß das Verboth auch die Partheyen angehe, scheinet zu militiren, weil

1. Man Niemanden worzu bereden', bewegen oder ſolicitiren ſoll, was derſelbe nicht thun darff, quisquis enim alteri peccandi cauſam dat, peccat & ipſe.

Grot. d. J. B. & P. l. 3. c. 1. n. 21.

Da er aus Auguſtino anführet:

Nihil intereſt, utrum ipſe ſcelus admittas, an alium propter te admittere velis.

So ſcheinet es auch 2tens wider das Vertrauen auf GOtt zu ſtreiten, denn derſelbe ohne dergleichen (wie es ſcheinet) verbothene Mittel, Recht ſchaffet denen ſo Gewalt oder Unrecht leiden, Pſ. 146. v. 7.

Und da mir 3tens ohne den Göttlichen Willen nichts begegnen kan, ſo wäre es wider die Gelaſſenheit und willige Aufnehmung des Creutzes, wann ich ſolchen verhängenden Willen GOttes allenfalls nicht gerne aufnehmen wolte.

Hierzu kommt 4tens Lex civilis, darinnen verbothen, und als ein Crimen geſtrafft wird, wenn man auch in bona cauſa dem Richter Geld giebt.

L. 1. 3. 4. 6. 7. & ult. ff. ad L. Jul. Repet.
Item l. 2. ff. de Condict. ob turp. cauſam.

Nun aber obligiret Lex civilis nicht allein in foro ſoli, ſondern auch in conſcientia, wenn ſonſten nichts unrechtes darinnen befohlen wird.

Zu welchem allem noch 5tens komt, daß ein Chriſt ſich lieber unrecht thun laſſen, als Proceſs führen ſoll. Matth. 5, 40. 1. Cor. 6, 7.

Her-

Hergegen

Kan pro negativa, und daß man in bona causa ad redimendam injustitiam und um bald ein Ende des Processus zu haben, dem Richter eine Discretion versprechen und geben könne, folgendes angeführet werden:

1. Daß an Seiten der Parthie keine Turpitudo versire, als welche nichts als Justitz begehret, und in damno avertendo versiret, quod cuique naturaliter licitum est, folglich ratio prohibitionis cessiret, und also lex nicht dahin zu extendiren.

Zumalen da 2. Donatio an sich selbst kein actus vitiosus sondern omni jure licitus ist, und also dans nicht könne pro causa morali sondern nur pro causa per accidens (quæ non est causa) geachtet, folglich auch das vulgatum: non facienda mala, ut eveniant bona, hier nicht appliciret werden.

3. Die Prohibitio aber bloß ex jure positivo divino & humano geschehen, und ohn Zweiffel die Exception leiden müste, wenn man moraliter gewiß voraus siehet, daß man ohne dergleichen Discretion keine Justitz erlangen, und dadurch in grossen Schaden kommen werde, und dieses zumalen, wann der Process eines Menschen gantzes zeitliches Vermögen oder Glück betrifft, Siquidem in omnibus legibus positivis summa necessitas se suaque defendendi excepta videtur

Grot. de J. B. & P. l. 2. c. 2. n. 6.

Zu geschweigen, daß 4. das Verboth Deut. 16. vers. 19. eigentlich dem Volck Israel, und dessen Amtleuten gegeben, und gleich andern Gesetzen, so nicht ex jure naturæ kommen, andere Völcker nicht zu verbinden scheinet.

Und also 5. ultra verba auf den unschuldigen Dantem um desto weniger zu extendiren sey, da derselbe keinen animum peccandi (sine quo tamen nullum delictum committitur) gehabt, quinimo ne sponte quidem, sed coacte & metu ingentis damni, injuria judicis ipsi obventuri dedit, dannenhero auch in

Can. Non sane XIV. quæst. V. ex divo Augustino angeführet wird, male ablatam esse pecuniam, quia judicium venale esse non debuit, ille tamen, scilicet dans, justum judicium emit; wie ihm dann daselbst auch so gar kein Delictum imputiret wird, daß er das gegebene wieder fordern kan, quod non liceret, si utriusque turpitudo versaretur juxta l. 5. C. de Cond. ob turp. causam. welches alles auch nostro casu so vielmehr Platz haben zu müssen scheinet, als einmal die Liebe GOttes und des Nechsten aller Gesetze Grund und Zweck bleibet, und das allein eigentlich für Sünde zu achten, was dawider zu streiten, nach Umständen befunden wird. Nun aber wird obermeldeten Umständen nach weder wider das eine noch das andere gesündiget, vielmehr beydes gefördert, und viel Unheil, sonderlich in dem Quæst.

2. ge-

2. gesetzten Fall, zu Seel und Leib vom Nechsten abgewandt, und Gutes gewürcket: **Wer da aber weiß Gutes zu thun, (und Böses abzuwenden) und thuts nicht, dem ists Sünde.** Jac. 4, 17. und ist demnach sub generali præcepto der Liebe Lege Regia, Jac. 2. v. 8. das Geschenck-Geben, wie es sich ansehen lässet, gebothen und lex positiva, si qua esset, de non dando judicibus, emergentibus circumstantiis in quibus ejus observatio proximo noceret, für aufgehoben zu achten, wie also Christus obberührter massen den David entschuldiget; ob er schon von denen Schau-Brodten contra expressam Dei summi prohibitionem nicht nur gegessen, sondern daneben noch vielerley vorgenommen, so extra casum necessitatis, die gröste Sünde gewesen. Vid. 1. Sam. 21. collat. cum Matth. Cap. 12. v. 1. bis 14. & notentur verba: **die ihm doch nicht ziemete** ꝛc. **da ihn hungerte** ꝛc. v. 3. 4. **und sind doch ohne Schuld. Wenn ihr wüstet.** v. 5. 7. (non verba, sed vim & potestatem legis, imo rationem, qua cessante, cessat lex) & quod salus hominum suprema lex sit, & quod lex pro homine ejusque salute, non contra illum lata. conf. Marc. 2. v. 27. **so hättet ihr die Unschuldigen nicht verdammet,** auch daß weder zu Davids noch Christi Zeiten, noch das Jüdische Gesetz aufgehaben, sondern de cætero von beyden stricte beobachtet worden. Es scheinet aber daraus, daß der

HErr des Sabaths & legislator supremus nach Gefallen dispensiren, und keinen legem, so fern dessen observatio in casu speciali gegen die Liebe oder Heyl der Menschen gehen wolle, pro immutabili halte, wie solches auch Lutherus wohl eingesehen, wenn er in der Vorrede über das alte Testament sich folgender massen „heraus lässet: Uber diese beyde (Leges cere- „moniales & forenses) gehen nun die Gesetze „vom Glauben, und von der Liebe also, daß „alle andere Gesetze müssen und sollen ihr Maaß „haben vom Glauben und von der Liebe, daß „sie gehen sollen, wo ihre Werck also gerathen, „daß sie nicht wieder den Glauben und die „Liebe gehen, wo sie aber wider den Glauben „und die Liebe gerathen, sollen sie schlecht ab seyn.

Auf die rationes pro affirmativa, daß nemlich (1) die Abkauffung eines ungerechten Urtheils ein Mißtrauen gegen GOtt, dann auch (2) eine Ungelassenheit involvire, und (3) keine unzulässige Mittel zu seiner Errettung zu gebrauchen; (4) Sünde sey, den Judicem zum Bösen, als das Geschenck-nehmen seye, zu bewegen, (5) lex civilis prohibitiva in conscientia obligire; möchte geantwortet werden, quoad

1. Daß ein vom Gottlosen mir zumuthendes Ubel abzuwenden, so wenig an sich selbst für ein Mißtrauen gegen GOtt anzuschreiben sey, als Christus dessen zu beschuldigen, wenn er seinen Verfolgern aus dem Wege gegangen,

sich

sich verborgen, und nicht vor der vom Vater gesetzten Leidens-Zeit, sich in die Hände liefern wollen; oder wenn Paulus sich mit einem Korbe über die Mauren salviret, oder gar zu seiner Rettung Pharisäer und Saducäer an einander gehetzet, sich auf seinen Adel und Römisches Bürger-Recht beruffen, oder ad Cæsarem, appelliret, und nicht auf extra-ordinair-miraculeuse Rettung es ankommen lassen wollen; oder wenn Jacob seines Bruders Esaus Zorn und Rache mit einem guten Theil seines Vermögens abgekaufft: weil bekandt, daß diese alle, wenn sie des Willens GOttes gewiß gewesen, sich keinem Leiden, ja dem Tode selbst nicht entzogen, und sey quoad 2. vielmehr eine rechte Göttliche Gelassenheit, Gotte keine Mittel der Rettung vorzuschreiben, sondern auch die verächtlichste und beschwerlichste, so etwa GOttes Providentz zur Zeit der Noth an die Hand giebet, anzunehmen; quoad 3. aber, sey noch in quæstione, ob das Geschenck-Geben in obvermeldten Umständen ein unzuläßiges Rettungs-Mittel sey; quoad 4. aber, daß man ja den Richter, der sonst keine Geschencke zu nehmen gewohnet ist, nicht dazu commovire, sondern nur communi temporum injuriæ sich submittire, und expresse, vel tacite, denegatione & protractione justitiæ, poscenti, dasjenige hingebe, so man sonst lieber behielte.

Zu dem allem aber komme, daß nicht sofort

da etwas zu nehmen verbothen, auch es zu geben für Sünde zu achten, anders Christus selbst Unrecht und Sünde gethan haben müste, da er den mit Unrecht von ihm geforderten Zinß-Groschen, dazu ohne erst zu versuchen, ob er nicht exemtionem, poscenti demonstriren könte, abgetragen: oder wenn Christl. Unterthanen, denen unbillige Aufflagen sub nomime Donorum gratuitorum oder sonst abgefordert werden, dieselben ohne Gewalt zu erwarten, dahin geben, und doch genung voraus sehen, daß sothane mit Unrecht erpreßte Gelder, histrionibus aliisque Deo invisis capitibus zugewendet werden sollen.

Endlich quoad 5. sey lex civilis, quæ dare etiam in justa causa, prohibet, entweder pro abrogata per contrariam observantiam, sciente & conniuente Summo principe stabilitam, zu achten, oder doch termini habiles, wenn man nemlich auf andere Arth zu seinem Recht gelangen, und seinen Schaden abwenden kan, zu præsupponiren. Und müssen diejenigen, die solch Gesetz geben oder wollen gehalten haben, erst verschaffen, daß man ohne dergleichen Mittel Justitz erhalten kan, sonst würde ein solch Gesetz, so doch zu der Unterthanen Besten abzielen soll, zu ihrem Untergange gereichen.

Im

Im Nahmen JEsu!

Es kan Niemand in Abrede seyn, daß die Klage, womit die Uns vorgelegte Facti Species angefangen wird, in der täglichen leidigen Erfahrung sattsamen Grund habe, und daß nicht nur ins gemein nach Christi Weissagung Matth. 24. v. 12. **Die Liebe je länger je mehr in vieler Hertzen erkaltet, weil die Ungerechtigkeit so sehr überhand nimmt**; sondern daß auch vornemlich in den **Stäten des Gerichts** mehr als jemahlen **ein Gottloses Wesen, und in den Stäten der Gerechtigkeit viele Gottlosen gefunden werden.** Pred. Sal. 3, 16. Woraus dann nunmehro, dieses grosse allgemeine Ubel entstanden, daß bey denen eingerissenen und fast durchgehends gewöhnlichen Mißbräuchen es das Ansehen gewinnen wil, es sey gar keine Remedur zu hoffen, man müsse es also gehen lassen, wie es gehen will, ja man müsse es mitmachen, wie es andere machen, indem es doch in eines und des andern Vermögen nicht stehe, den eingebrochenen Strohm der bösen Gewohnheiten aufzuhalten, oder zum rechten Zweck zu lencken. Ja bey manchem kommet es dahin, daß sie das **Unrecht**, weil es **Landüblich** worden, und öffentlich **ungestrafft** blei-

bleibet, gar nimmer für Sünde erkennen, sondern davor halten, leges bonas desuetudine abrogari, weßwegen man auch nicht mehr nach der rigueur der alten Gesetze von dem heutigen Zustande des Justitz-Wesens urtheilen dörffe.

Bey dieser Beschaffenheit ist es sehr löblich und wohl gethan, daß ein jeder, der sein Gewissen bewahren, und für Beleidigung des gerechten GOttes sich sorgfältig hüten wil, der Sache bey dem Licht göttlicher Wahrheit recht auf den Grund schaue, und folglich die hergebrachten Schein-Beweißthümer der in Schwang gehenden Mißbräuche genau untersuche, damit er nicht von dem jetzt besagten Strohm der bösen Gewohnheiten mit fort gerissen, und in wirckliche Sünden, oder doch in die Theilnehmung an fremder Schuld verwickelt werde.

Wie wir demnach diese Prüfung für sehr nöthig erachten, sonderlich wenn man in solchen Umständen stehet, da man mit Justitz-Sachen zu thun hat; Also seyn wir auch desto williger, vermöge des an Uns ergangenen Begehrens, unsern Rath, nach der uns aus Gottes Wort beywohnenden Erkäntniß, gewissenhafftig beyzutragen, und ins besondere die angeführte Rationes dubitandi zu examiniren, anbey auch die Rationes decidendi pro sententiæ nostræ confirmatione zugleich vor Augen zu stellen.

Es wird aber in der Specie Facti nicht gefra-

fraget, ob es nicht in göttlichen und weltlichen Rechten ehemahls verbothen worden, bey Verwaltung eines Richterlichen Amts Geschencke anzunehmen; Denn dieses wird billig als unstreitig (in gedachter Facti Specie) aus 5. B. Mos. 16, 19. Cap. 27, 25. Ps. 15, 5. und s.f. voraus gesetzet; auch ist die Frage nicht, ob man Personen, die in Richterlicher Würde sitzen, ausserhalb des Gerichts, und ohne Absicht auf einigen Rechts-Handel, aus Ehrerbietigkeit, Liebe und Danckbarkeit, beschencken dörfe, (denn daß dieses erlaubet, ist aus dem Exempel **Sauls** 1. Sam. 10, 27. 11, 12. **Salomons** 1. Kön. 10, 10. 25. und **Josaphats** 2. Chron. 17, 5. zu ersehen) sondern, in dem Absehen auf die oben beklagte allgemein gewordene Gewohnheit, nach welcher, Personen die im Gerichte sitzen, Geschencke anzunehmen, kein Bedencken mehr haben, auch wohl dabey sich weder einer Schande noch Strafe befahren, wird gefraget;

I.

Ob obvermeldete göttliche an die Richter gerichtete Befehle, keine Geschencke zu nehmen, auch indistincte die Partien verbinden, solche nicht zu offeriren, ne causa peccati moralis fiant, sondern selbe schuldig seyn, viel lieber ihre sonst ohngezweiffelt gerechte Sache entweder in die Länge aufzuhalten, oder sich gar absprechen zu lassen? Oder, ob nicht vielmehr,

in

„in einer ohngezweifelt gerechten Sache erlaubet
„sey, einen anders darzu nicht zu bringenden
„Richter durch Versprechung eines Honorarii
„zu schleuniger und unpartheyischer Administra-
„tion der Justitz zuvermögen?

Diese Frage wird noch mehr limitiret und declariret, durch folgende mit angehengte Præsupposita.

„1. Daß in Casu quæstionis die Parthey
„gewiß und völlig von der Gerechtigkeit ihrer
„Sache überzeuget sey,

„2. Daß sie deren baldige und gerechte
„Endigung, ohne den Richter und Referenten
„darzu vermittelst einer Discretion zu disponi-
„ren, keine Hoffnung habe zu erlangen;

„3. Daß Sie wahrscheinlich voraus sehe,
„daß der Gegentheil sonst in seiner ungerechten
„intention, entweder die Sache ins weite Feld
„zu spielen oder gar mutato Referente vel eo
„corrupto zum ungerechten Ausschlag zu brin-
„gen, reüssiren dürffte;

„4. Daß Sie zu mehrerer Verwahrung
„des Gewissens bey Uberreichung oder Ver-
„sprechung des Honorarii aufrichtig versichere,
„daß Sie dadurch nicht das allergeringste, wozu
„sie nicht völlig berechtiget sey, zu befördern
„und auszuwürcken, sondern, hoc munere nur
„more consueto partem salarii zu bezahlen
„und nichts als ohnpartheyische Justitz und de-
„ren ohnverlängte Administration zu fördern

in-

intentioniret sey; Uber dem allen auch, daß sie,,
5. In conscientia gewiß sey, daß sie nach,,
Göttlichem Willen gerne Unrecht leiden, und,,
die Sache sich absprechen lassen wolle.,,

Weil nun auf dieser Frage und der darauf zu richtenden Beantwortung die Haupt-Sache beruhet, folglich, wenn diese gründlich ausgeführet seyn wird, die übrigen sich desto leichter auflösen lassen, als wollen wir guter Ordnung halben, bey deren Erwegung 1. untersuchen, **Ob es auch heut zu Tage noch eine grosse Sünde sey, wenn Leute, die im Gerichte sitzen, von den Partheyen Geschencke annehmen? 2. Ob es insgemein unrecht sey, solchen Leuten, in Absicht auf ihr Richterliches Amt, Geschencke zu** offeriren **oder zu geben? 3. Obs insonderheit auch für Sünde zu halten, wenn in dem vermittelst vorangehender** limitationum **ziemlich eingeschränckten** Casu **dergleichen Geschencke** offeriret **oder gegeben werden?**

Nun wird zwar in der Specie Facti pro tali donativo ein und anders angeführet, welches bey einigen scheinen möchte, die eingerissene Praxin des Geschencke-Nehmens, wenigstens in den heutigen Umständen legitimiren zu können: Als z. e. Es wird gesagt: das,,
Verboth gegen die Geschencke, die denen Rich-,,
tern offeriret werden, sey bloß ex jure divino,,
positivo & humano geschehen, und was in der,,
H. Schrifft deßwegen 5. B. Mos. 16, 19. gele-,,

sen

„sen werde, gehe nur das Volck Israel, und
„dessen Ambtleute an, verbinde demnach nicht
„alle Völcker wie die Gesetze, welche ex jure
„naturæ kommen.

Allein gleichwie es billig zugestanden wird, daß in denen Legibus divinis, & humanis positivis ein ausdrückliches Verboth, wegen dieser Geschencke vorhanden, (wie denn, nebst den Schrifft-Stellen 5. B. Mos. 16, 19. Cap. 27, 25. Ps. 15, 5. auch l. 1. 3. 4. 6. 7. & ult. ff. ad L. Jul. Repet. item l. 2. ff. de Condict. ob turp. causam, ex Jure civili, selbst in der Specie Facti allegiret zu befinden) also ist es unschwer darzuthun, daß eben dieses Verboth in Jure Naturæ gegründet, und das morale desselben alle Richter zu aller Zeit angehe. Sintemahlen die beyden Principia juris naturæ, quod nemo lædendus, & cuilibet suum tribuendum sit, gar offenbarlich erfordern, daß die Justitz, von denen die dazu verordnet sind, unweigerlich, und ohne Ansehen der Person, mithin auch ohne Absicht auf Geschencke, administriret werde, weil im gegentheiligen Fall nicht nur das Publicum lædiret, sondern auch die Partheien in unbillige Kosten, Hindernissen, und Verdrießlichkeiten gesetzet und von dem Genuß ihres gehörigen Rechts zurücke gehalten werden.

Welches ungerechte Verfahren nicht nur wieder die Gott und Menschen schuldige Liebe streitet, sondern auch mit dem Principio Sociali-

alitatis vel societatis, worauff viele jus Naturæ bauen, gar nicht überein kömmt, und in der That so böse ist, daß es auch von den Heyden in wohl angerichteten Republiquen hoch verboten, und gestrafet worden.

Was im übrigen eingewandt wird, daß „das internum des Verbots eigentlich darinnen, „bestehe, daß man in judicando unpartheyisch, „sey, und dahero 5. B. Mos. 27, 25. vornemlich, „nur erfordert werde, daß man nicht Geschen- „cke nehme über dem Unschuldigen, woraus, „denn folge, daß man in causa bona gleichwol, „ein Honorarium nehmen, und darbey nach der, „Gerechtigkeit urtheilen könne; Dargegen muß, „man gewissenhafftig halten die von GOtt selbst, „diesem Verboth 5. B. Mos. 16, 19. 2. B. Mos. 23, 8. beygefügte Uhrsache, da es heisset: **Denn die Geschencke machen die Weisen und Sehenden blind, und verkehren die Sachen der Gerechten.** GOtt der Hertzens-Kündiger weiß am besten was im Menschen ist, und kennet das tiefe Verderben der Natur am genauesten, dahero wil er auch die Versuchung zur Ungerechtigkeit und zur Verkehrung des Rechts von Richtern ferne gestellet wissen. Denn es ist nicht so bald gethan, als gesagt, daß man **das Recht nicht beuge, keine Person ansehe, einen höre wie den andern und also unpartheyisch bleibe**, wenn man sich die Hände schmieren lässet. Es insinuiret sich gar zu leicht

eine Zuneigung gegen den Gebenden, und eine Kaltsinnigkeit gegen den, der nicht giebt. Uber das fällt auch das Vertrauen weg, welches man zu der Justitz-Liebe eines Richters haben soll, wenn man siehet, daß er Geschencke annimt.

Und wenn auch durch das Geschencke nichts mehr effectuiret würde, als daß der Beschenckte die Sache beförderte, so ist doch eben dieses schon an sich selbst sträfflich, daß ein Mann, der zu unpartheyischer Administration der Justitz bestellet ist, und (wie ordentlicher Weise geschicht) eydlich angelobet hat, einem wie dem andern, dem Armen wie dem Reichen, und s. f. Recht zu sprechen, aus Erwartung der Præsenten eine Sache liegen lässet, oder aufhält, hingegen eine andere wegen empfangener Verehrung fördert, und hervor ziehet, in der That aber befindet sichs insgemein, daß bey einem, der Geschencke suchet, oder annimmt, noch über dieses auch das Urtheil des Verstandes gefangen genommen, und auf eine Seite unvermerckt determiniret wird, wenn gleich der Beschenckte sich selber nicht einbildet, daß er einer Parthey vor der andern favorisire. Können aber die Geschencke auch die Augen der Weisen und Sehenden blind machen, daß die Sachen der Gerechten verkehret werden, wie vielmehr ist solche Blindheit und Verkehrung zu befahren bey Personen, welche der wahren und göttlichen Weisheit ermangeln, und irrdisch gesinnet seyn;

der-

dergleichen leyder gar viele in Richterlicher Bedienung stehen? Deswegen ist der Vorschlag des Jethro, den Er dem Mosi von Bestellung der Unter-Richter gethan, gar bedencklich, da er spricht: **Siehe dich um unter allem Volck, nach redlichen Leuten, die GOtt fürchten, wahrhafftig, und dem Geitz feind sind, die setze über sie, etliche über tausend, über hundert, über funffzig, und über zehen, daß sie das Volck allezeit richten: Wo aber eine grosse Sache ist, daß sie dieselbige an dich bringen, und sie alle geringe Sache richten.** 2. B. Mos. 18, 21. 22. Und als Moses, mit GOttes und des Volcks Bewilligung, dergleichen Richter anordnen wolte, sprach Er: **Schaffet her weise, verständige und erfahrne Leute, unter euren Stämmen, die wil ich über euch zu Häuptern setzen.** 5. B. Mos. 1, 13. welchen, als Er sie ausgefunden, er diese herrliche Instruction gab; **Verhöret eure Brüder und richtet recht zwischen jederman und seinem Bruder, und dem Fremdlinge. Keine Person solt ihr im Gerichte ansehen, sondern solt den Kleinen hören, wie den Grossen, und vor niemands Person euch scheuen; Denn das Gericht-Amt ist GOttes.** v. 16, 17. Josaphat, als Er die verfallene Polizey wieder aufrichtete, gab denen im Lande verordneten Richtern eben dergleichen Ermahnung, und sagte zu Ihnen: **Sehet zu, was ihr thut, denn**

ihr haltet das Gerichte nicht den Menschen, sondern dem Herrn und Er ist mit Euch im Gericht.

Darum lasset die Furcht des Herrn bey euch seyn, und hütet euch und thuts. Denn bey dem HErrn unserm GOtt ist kein Unrecht, noch Ansehen der Person, noch Annehmen des Geschencks. 2. Chron, 19, 6. 7.

Welche Richterliche Pflicht Samuel, als er zu seiner Zeit Israel richtete, und jährlich umherzog, zu Bethel und Gilgal, und Mizpa, und wenn er Israel an allen diesen Orthen gerichtet hatte, wieder gen Ramoth in sein Hauß kam, ungeachtet dieser beschwerlichen Reisen, und grossen Bemühungen, dennoch so genau beobachtete, daß er sagen konte vor dem versammleten gantzen Volck: Siehe, hier bin ich, antwortet wider mich vor dem HErrn und seinem Gesalbten, ob ich jemandes Ochsen oder Esel genommen habe? Ob ich jemand Gewalt oder Unrecht gethan habe? Ob ich von jemandes Hand ein Geschencke genommen habe und mir die Augen blenden lassen? so wil ichs wieder geben: Worauf denn das Volck umständlich antwortete: Du hast uns keine Gewalt noch Unrecht gethan, und von niemands Hand etwas genommen. Samuel aber machte den Schluß mit diesen nachdencklichen Worten: Der HErr sey Zeuge wider euch, und sein

Ge-

Gesalbter heutiges Tages, daß ihr nichts in meiner Hand funden habt. Und sie sprachen hinwiederum: Ja Zeugen sollen sie seyn. 1. Sam. 12, 3. 5. Bey welcher Geschichte noch dieses wohl zu mercken, daß eben deßwegen das Volck Israel, da Samuel alt worden, einen König begehret hatte, weil die Söhne Samuels, welche derselbe aus guter Meinung zu Richtern gesetzet, nicht wandelten in seinem Wege, sondern sich zum Geitz neigeten, Geschencke nahmen und das Recht beugeten 1. Sam. 8, 1. 2. 3. Da denn nicht vermuthlich, daß Samuel solches von seinen Söhnen vorher schon gewust, immassen er sie sonst nicht zu Richtern würde bestellet haben, sondern in währendem Amt, weil ihr Hertz nicht frey war vom Geitz, nahmen sie Geschencke an, und daraus entstund dieser böse Erfolg, daß ihnen die Augen geblendet wurden, und sie das Recht beugeten. Drum wer diese Gefahr und Sünde in Verwaltung eines Richterlichen Amts vermeiden will, muß allerdings sich enthalten von allem, was den Nahmen eines Geschencks haben mag. Denn wenn auch nicht allemal Geld gegeben wird, so kan es doch geschehen, daß man von der unpartheyischen Liebe zur Gerechtigkeit durch andere Absichten, die den Eigen-Nutz zum Grunde haben, abgelencket werde. Solches ist ausgedrückt in der Klage Mich. C. 7, 3. Da der Pro-

phet saget: **Was der Fürst wil, das spricht der Richter; daß er ihm wieder einen Dienst thun soll. Die Gewaltigen rathen nach ihrem Muthwillen, Schaden zu thun und drehens wie sie wollen.** conf. Cap. 3, 11. Nicht weniger klaget eben dieser Jesaias Cap. 1, 23. **Sie nehmen alle,** spricht er, **gerne Geschencke, und trachten nach Gaben; dem Waysen schaffen sie nicht Recht, und der Wittwen Sache kömmt nicht vor sie,** (weil sie nicht schencken können) welches unter den Zeichen des damaligen äussersten Verderbens mit angeführet wird. Und durch Amos Cap 2. v. 6. 7. drohet GOtt Israel zu straffen, **darum daß Sie den Gerechten um Geld, und die Armen um ein paar Schuh erkauffeten; daß Sie den Kopff der Armen in Koth treten, und den Weg der Elenden hinderten.** Welche Schrifft-Stellen alle zusammen so viel bezeugen, daß das Geschenck-Nehmen in Gottes Wort hoch verboten, und daß auch diejenigen, welche die Meynung haben, bey der Annehmung des Geschencks, dennoch recht zu richten, nichts desto weniger gegen das allgemeine Verboth GOttes handeln, und sich in die Gefahr einer Verblendung stecken, auch ihrem guten Nahmen Nachtheil zuziehen, ob sie es gleich nicht so arg machen, als die andern, die sich gar zu vorsetzlicher Verkehrung und Verhinderung einer gerechten Sache durch Geschencke vermögen lassen. Wenigstens ists unleugbar, daß sie

sich

sich bedüncken klüger zu seyn, als die Weißheit und Wahrheit GOttes, welche von den Geschencken saget: **Daß Sie auch die Weisen und Sehenden blind machen.** Es ist aber eben diese Vermessenheit schon ein Beweißthum einer grossen Blindheit. Denn wer die Verdorbenheit des menschlichen Hertzens weißlich einsiehet, der gläubet solchem Zeugniß Gottes gar gerne, und hütet sich also vor allem, was seinem Gewissen könte Anstoß bringen, worunter ja die Geschencke von Gott selber ausdrücklich genug benennet werden.

Gleichwie aber die Obrigkeit **Gottes Dienerin** ist, und das **Gericht-Amt**, welches eigentlich **GOttes ist**, nur in GOttes Nahmen verwaltet, wie oben aus den Worten Mosis, 5. B. Mos. 1, 17. und Josaphats, 2. Chron. 19, 7. erhellet, welches auch im Neuen Testament Paulus bekräfftiget, Röm. 13, 1. so daß in solcher Absicht **die Regenten und Richter auf Erden**, Amtleute **des Reiches GOttes** genennet werden, B. Weißh. 6, 5. Also ist es ja auch billig und recht, daß sie in Verwaltung ihres Amts dem Sinn GOttes gemäß sich bezeigen, und den Character einer gantz unpartheyischen Gerechtigkeit mit allem Fleiß bewahren. Zu solchem Ende haben sie wohl zu mercken, was Moses sagt: **Der HErr euer Gott ist ein GOtt aller Götter, und HErr über alle HErren, ein grosser GOtt, mächtig**

und schrecklich, der keine Person achtet und kein Geschencke nimmt, und schafft Recht den Waysen und Wittwen, und hat die Frembdlinge lieb. 5. Buch Mos. 10, 17. 18. 2. Chron. 19, 7. Sir. 35, 16.-19. Da nun eben dieser unveränderliche GOtt noch heut zu Tage Regente ist, und alle Obrigkeit ihre Auctorität ursprünglich von Ihm hat, Röm. 13, 1. auch Ihme alle Richter auf Erden Rechenschafft geben müssen, B. Weißh. 6, 1.-9. so gebühret ja zu aller Zeit, und auch noch jetzund, allen, die zu Verwaltung eines Richterlichen Amtes sich gebrauchen lassen, daß Sie ebenfalls, nach dem Bilde GOttes, keine Person achten, und kein Geschencke nehmen; damit Sie also das Gerichte GOtt dem HErrn recht halten, (2. Chron. 19, 6.) den Character der Göttlichen Majestæt und Gerechtigkeit nicht verunehren, und für ein vergängliches Geschencke nicht zeitliche und ewige Strafen auf sich laden. Der weise König und grosse Richter Salomo spricht. Wer Geschencke hasset, der wird leben; Sprichw. 15, 27. Hingegen sagt er auch, Der Gottlose nimt heimlich gerne Geschencke, zu beugen den Weg des Rechts Cap. 17, 23. Dannenhero bleibet es dabey, daß, ungeachtet der angeführten Einwendungen, das Verbot von Annehmung der Geschencke alle Richterliche Personen auch heut zu Tage angehe, und dennoch kein Richter, Beysitzer,

Re-

Referent, oder Votante, noch auch ein Commissarius subdelegatus, ein von seiten einer Parthey offerirtes Geschencke mit gutem Gewissen annehmen, behalten, und in seinen Nutzen verwenden, oder auch zugeben und leiden könne, daß dergleichen von seinen Leuten angenommen werde.

Diese Wahrheit pfleget man zwar auch mit einigen aus gedachten feinen Wörtern zu verduncklen; indem man die Geschencke nennet, „Honoraria, partem salarii, Discretionen, Remu-„nerationen, freywillige Erkäntlichkeiten, und „d.g. m. Allein so lange mit diesen Namen nichts anders, als die bißher beschriebene Geschencke angedeutet werden, können dieselbe keine Krafft haben, die böse Sache zu entschuldigen, oder recht zu sprechen; vielmehr versündiget man sich auch mit solchen gekünstelten Benennungen, indem Sie doch keinen andern Zweck haben, als die Sündhafftigkeit des Geschencke-nehmens zu bemänteln, damit derjenige, dem die Gaben offeriret werden, sie anzunehmen destoweniger Bedencken trage, oder auch, daß diese Weise von andern desto eher für erlaubt geachtet werde:

Welches denn ein grosses zur Unterhaltung und Fortsetzung dieses Mißbrauchs beyträgt. Wie denn heute zu Tage manche, welche das Ansehen nicht haben wollen, daß Sie Geschencke nehmen, sich dennoch nicht scheuen, unter

 der-

dergleichen Benennung, Geld und Geldes werth von den Partheyen zu acceptiren, ja wol gar entweder selber oder per alios, zu veranlassen, und zu fordern. Es ist aber gantz nicht schwehr die Nichtigkeit dieser scheinbaren Namen zu entdecken, und die darunter verborgene böse Sache in ihrer eigenen Gestalt dar zustellen. Denn Honoraria können zwar gewissen Personen gegeben werden, welchen man einige **Belohnung oder Danckbarkeit für geleistete Dienste schuldig** ist: es lässet sich aber dieses auff Richter und Partheyen gar nicht appliciren, weil der Richter darzu gesetzet ist, **daß er ohne Ansehen der Person, umsonst Recht spreche,** und also keiner Parthey, sondern nur der Gerechtigkeit **dienen** soll.

Ein Salarium wird von demjenigen gegeben, welcher Einen zu einem Amte bestellet, und zu solchem Ende ex publico ærario nimmt, was dazu erfordert wird. Wenn auch nach eingeführtem Landes-Gebrauch, einige Sportulæ oder Accidentien für die Cantzley- und Amts-Bedienten entrichtet werden müssen (welche man denn als partem salarii zuweilen ansehen mag) so sind doch diese Gaben öffentlich legitimiret, und werden nicht gereichet, das Urtheil zu befördern oder zu determiniren, sondern als ordentlich angesetzte Unkosten, die von denen Geschencken, welche von einer Partey allein einem oder dem andern in geheim offeriret werden, gar sehr unter-

unterschieden sind. Wie wol nun nicht zu leugnen, daß auch mit Erhöhung und Multiplicirung der Sportulen und Accidentien allerley Bedrückung, sonderlich der Armen und Hülffloſen, begangen werden kan, bevorab wenn man die Partheyen offt vergeblich lauffen, warten, Citations-Schreib- und andere Gebühren mehrmahlen bezahlen, und doch ihre Sache liegen, oder in Weitläufftigkeit und Verzug unnöthiger Weise erwachsen läßt; so kan doch von denselben auf die mehr berührte verbotene Beschenckung, aus schon angezeigter Ursache, keine richtige Folge gemachet werden.

Demnach ist auch nicht zu præsumiren, „ daß eine Obrigkeit, welche bey ausbleibenden, „ oder gar geringen Besoldungen, mit denen, „ dignitas officii nicht kan behauptet werden, (wie, „ etwa die Species Facti redet,) ihre im Gerichte, „ sitzende Bediente, tacitè an die Partheyen zu, „ verweisen scheinet, denselben Freyheit geben „ wolle, Geschencke zu nehmen, und sich die Hän-„ de schmieren zu lassen, sondern, wenn ja dergleichen Anweisung sich finden solte, würde es nur von obgedachten Sportuln und Accidentien zu verstehen seyn: anders wurde selbst die Obrigkeit vor GOtt eine schwere Verantwortung auf sich laden, und sich niemand auf eine solche Zulassung beziehen dürffen, weil man ohne Sünde nicht thun kan, was ohne Sünde nicht kan verstattet werden. Der Name einer Discreti-

on giebt an sich selber zu erkennen, daß der Geber einen Unterscheid machet mit seinem Geschencke, zwischen dem, den er beschencket, und andern welchen er nicht giebet, folglich auch erwartet, daß der Beschenckte nicht minder zwischen ihm und andern einen Unterscheid beobachten, und ihm eine sonderbare Faveur beweisen soll: Welches gewiß auf ein Ansehen der Person handgreiflich hinaus läufft. Was aber die Remunerationen und Erkäntlichkeiten anbetrifft, gleich wie dieselbe eigentlich nur vor diejenigen gehören, welche Einem in allerley andern Dingen (welche mit dem Richterlichen Amte keine Gemeinschafft haben) einen gutwilligen Dienst oder Gefallen erweisen; Also bringet ihre Benennung und rechte Beschaffenheit auch mit sich, daß Sie nicht aus einem interessirten Absehen vorher versprochen oder gegeben, sondern daß Sie aus danckbarem und freywilligen Gemüthe, erst nach genossener Dienstleistung, als eine wohlanständige Vergeltung aller Gegengefälligkeit, offeriret werden. Da nun ein Richter bekannter massen keiner Parthey bedienet seyn oder Gefälligkeit erzeigen soll, so mag auch keine Remuneration genennet werden, was man Richterlichen Amts-Personen voraus schencket oder verspricht, in den unleugbaren Absehen, daß Sie dadurch sollen bewogen werden, bey Gerichte einen Gefallen zu thun, oder sonst etwas zu leisten, was man gerne haben wolte. Kurtz und

über-

überhaupt hiervon zu reden, so ist vor dem Allsehenden Auge GOttes dennoch offenbar und entdeckt, was man durch das Spiel solcher Wörter zu verdecken suchet.

Da sichs nun mit dem Verbot von Annehmung der Geschencke im Gerichte also verhält und dieses alle, die auch heut zu Tage mit Gerichtlichen Urtheilen zu thun haben, annoch im Gewissen verbindet, ist es gar unschwer zu begreiffen, daß man eben so wenig solche Geschencke geben, oder offeriren dörffe. Die Ursache ist in der Specie Facti schon deutlich genug angezeiget, nemlich ne dans vel offerens causa peccati moralis fiat. Denn wenn derjenige, der mein Geschencke annimt, sich versündiget, so sündige ich auch, der ich ihm das Geschencke offerire, und also zu solcher Versündigung ihn veranlasse. Welches aus der bebekannten Lehre de participatione culpæ alienæ, und aus den Schrifft Stellen Eph. 5, 7. 11. Ps. 50, 18. 2. Cor. 6, 14. Off. Joh. 18, 4. und s. f. klärlich erscheinet. Wie denn in Facti Specie ex Hugon: Grotii Lib. de J. B. & P. Lib. 3. C. 1. n. 21. gar wohl angeführet wird, quod quisquis alteri peccandi causam dat, peccet & ipse, und aus dem Augustino: nihil interest, utrum ipse scelus admittas, an alium propter te admittere velis. Dahero hat Eva nicht nur darinne, daß sie selbst von der verbotenen Frucht nahm, sondern auch damit, daß sie ihrem Mann da-

von

von gab und er aß, eine schwere Sünde began-
gen, 1. B. Mos. 3, 7. Aus dieser Ursache wird
gesaget, daß nicht Adam sondern das Weib die
Ubertretung eingeführet, und mit solcher
Schuld verwürcket habe, daß sie zum Gehor-
sam dem Manne unterworffen worden 1. Tim.
2, 12. 14. 1. B. Mos 3, 16. Weil also derje-
nige, welcher einem Solchen der im Gerichte
sitzt, Geschencke offeriret, demselben Anlaß und
Anleitung gibt, daß er sich wider die Göttliche
und Weltliche Rechte versündiget, ihn in sei-
nem Geitz und Unrecht stärcket, mithin auch an-
dern ein böses Vorspiel machet, so fällt aller-
dings mancherley Verantwortung und Schuld
auf ihn zurücke, und hat er Theil an allem
Bösen, das daraus entstehen kan. Darum hat
auch Paulus, ob er wohl wuste, daß Felix hof-
fete, es solte ihme von Paulo Geld ge-
geben werden, daß er ihn loßgebe (welches
auch der Apostel durch Hülffe gutthätiger Chri-
sten leicht würde zusammen gebracht haben)
nichts desto weniger lieber im Gefängniß blei-
ben, und alle Extremitæten abwarten, als seine
Erledigung auf solche Weise wider die Gesetze,
von seinem Richter erkauffen wollen. Ap. Gesch.
24, 26. Da er doch sonsten wol verstanden hat,
wie man sich der erlaubten Rechts-Mittel zu
Abwendung der Ungerechtigkeit bedienen soll,
als zu sehen. Cap. 16, 37. 22, 25. 25, 10. 11.

Aus diesen Gründen ist nun wohl zu erken-
nen

nen, was auf die auch bey diesem andern Stü- cke eingelenckte Rationes dubitandi zu antwor- „ ten sey. Es wird gleich Anfangs mit Recht „ beklagt, daß heut zu tag, die Ungerechtigkeit so „ sehr überhand genommen und mehr als jemals „ wahr worden, quod plus valeat favor in Judice, „ quam mille leges in codice; daß die Justitz-Lie- „ be bey Hohen und Niedrigen in Gerichten sehr „ erkaltet, hingegen Unwissenheit, und Unglaube, „ samt der Sacra Fame auri der Zeit so ange- „ wachsen, daß auch in der allergerechtesten klä- „ resten Sache, ohne so genannten remunerato- „ riis und deren Versicherung, entweder gar kei- „ ner oder doch kein gerechter und baldiger un- „ verlängter Außspruch fast mehr zu erhalten „ stehe. „

Es ist aber eine unstreitige Wahrheit, daß niemals **etwas Böses zu thun, damit Gutes daraus komme.** Röm. 3, 8. Da nun aus dem Vorhergehenden deutlich zu ersehen, daß bey den so genanten Remuneratoriis sich so wol die Nehmenden als Gebenden versündigen, so kan die jetzt beschriebene Verdorbenheit des Justitz-Wesens niemanden legitimiren, zu Beförderung seiner Sache solches verbotene Mittel zu gebrauchen.

Muß man sich also zu erlaubten und in Gottes Wort angewiesenen Mitteln wenden, und zu förderst **ein gläubiges Vertrauen zu GOtt fassen, als welcher doch noch Richter**

auf

auf Erden ist, Ps. 58, 12. demselben mit anhaltendem Gebet seine Sache befehlen, Ps. 10, 14. und nicht müde werden, sein Recht verständlich, beweglich und nachdrücklich, aber ohne heftige oder spitzige Expressiones (dergleichen sonst in Proces-Schrifften üblich sind) vorzustellen, anbey auch den Richter zu treiben und zu bitten welches nicht selten, so gar bey solchen Leuten die weder vor GOtt sich fürchten, noch für Menschen sich scheuen von einiger Wirckung ist, Luc. 18, 1. 2. Im übrigen soll man doch dißfalls seine Seele in Gedult fassen, und auf den HErrn hoffen bis daß er Recht schaffe Ps. 26, 1. denn er bleibet noch derjenige, der Recht schaffet denen, die Gewalt leiden. Ps. 146, 7.

Wir können nicht allemal wissen, ob es uns gut ist, daß wir unsern Zweck bald erreichen. Das erlangte Recht kan mehrmalen zum Schaden ausschlagen, (wenn es hernach in Mißbrauch geführet wird) und hingegen kan die Verzögerung der Hülffe zur Ubung der Gedult, und zu desto mehrerer Erfahrung dienen. Uber das findet man auch bisweilen einen Zugang zu denen Hohen Obrigkeitlichen Personen selbst, denselben seine Noth zu klagen, und bey ihnen zu erhalten, daß die baldige Ausmachung einer Sache denen Unter Richtern ernstlich anbefohlen werde, (Jer. 37, 20. 21.) Der beste Trost ist und bleibet dieser, daß GOtt die Ge-

dancken

dancken und Hertzen der Menschen lencken kan, wie er wil, und daß, wenn er helffen wil, auch die Gottlosen zum Dienst seiner Gerechtigkeit mitwürcken müssen.

Wenn man sich nun in solchen Umständen so weißlich, gewissenhafftig und Christlich verhält, so wird man nicht nur kein Aergernüß geben, sondern man wird auch mit Wohlthun verstopfen die Unwissenheit der thörichten Menschen, 1. Pet. 2, 15. und so wol den Richtern einiger Uberzeugung an ihr Gewissen bringen, als auch andern Partheyen mit einem guten Exempel eines standhafftig, und bis an das Ende in der richtigen Bahn geführten, endlich aber durch Gottes Gnade erhaltenen Processes, vorgehen können.

Wobey man doch das Wort Christi Matthäi 5, 40. und des Raths Pauli 1. Cor. 6, 7. in applicablen Fällen nicht zu vergessen hat.

Nicht minder mag einigen Schein haben, was als eine Ratio dubitandi gleichfalls angeführet wird, daß man es für einen Geitz aus-„ lege, wenn eine Parthey nicht Geschencke of-„ ferire, und daß man deßwegen das rechtliche „ Urtheil protrahire, damit die anmaßlich soge-„ nannte debita gratitudo & laboris condigna re-„ muneratio als pars salarii, ausgelocket wer-„ den möge.„

Gleichwie aber zur Gnüge dargethan, daß es Sünde sey, unter dem Prætext einer Remu-

neration oder Erkäntlichkeit, von den Partheyen Geschencke zu nehmen oder zu erwarten; gleichwie auch ebenfalls erwiesen worden, daß derjenige, der ein solches Geschencke gibt, sich zugleich der Sünde theilhafftig mache: also müste man es geschehen lassen, wenn ein ungerechter Richter die Enthaltung von solcher Sünde für einen Geitz auslegen, und sich mit der Protraction des Urtheils rächen wolte. Man wird dennoch im Stande bleiben, zu zeigen, daß man es **nicht aus Geitz**, sondern **aus Furcht für der Sünde**, unterlasse, und **GOtt wird, bey Anwendung oben angezogener erlaubter Mittel, zu rechter Zeit schon einen guten Ausgang bescheren.** Solte man auch darüber, **daß man ob dem Guten hält**, etwas leiden müssen, so kan man bey seiner Unschuld getrost seyn, und desto mehr hoffen, daß der gerechte Richter von oben, zu seiner Zeit darein sehen und helffen werde.

Es werden aber in der Specie facti pro affirmativa, daß man nemlich dergleichen Geschencke geben dürffe, noch unterschiedliche per numeros distinguirte Rationes angeführet, welche nach eben derselben Ordnung nun auch in Betrachtung zu ziehen, und zu beantworten seyn. Und zwar im Exordio solcher specialen Rationum wird insgemein hingesagt, die Di„scretion werde dem Richter nur versprochen „und gegeben in bona causa, ad redimendam

injusti-

injustitiam, um bald ein Ende des Processes zu„ haben.„ Darauf ist die Antwort, daß bona causa auch müsse bene geführet werden; Allein es ist aus dem was schon beygebracht, und aus dem was noch folgen soll, klar genug zu erkennen, daß das Geschencke-Geben nicht unter die media bona vel licita gehöre. Wenn ich auch injustitiam ohne Sünde redimiren soll, so muß derjenige von dem ich sie redimire, im Stande seyn, mir dieselbe ohne Sünde käufflich überlassen zu können.

Es ist aber offenbahr, daß eine Richterliche Person, weder nach Göttlichen noch nach menschlichen Rechten befugt sey, über der Justitz zu transigiren; dahero wird auch vergeblich gesagt, daß man injustitiam nur redimiren wolle.

Dagegen wird nun in der ratione dubitan-„ di 1. eingewendet, daß gleichwohl an Seiten„ der gebenden Parthey keine turpitudo versire,„ als welche nichts als Justitz begehre, und in„ damno avertendo versire, quod cuique natu-„ raliter licitum sit, folglich ratio prohibitionis„ cessire und also lex dahin nicht zu extendi-„ ren sey.„

Es wird aber hier supponiret, was anfänglich in der Frage geschwebet, und dessen Gegentheil bishero erwiesen worden: Nemlich daß an Seiten der gebenden Parthey keine turpitudo versire. Dann da sattsamlich dar-

gethan, daß ein solcher Geber causa moralis werde der von dem Nehmenden begehenden Sünden, und anderer bösen consequentien, ja da man wol weiß, daß dieses Mittel unerlaubt, weswegen man dergleichen Gaben nicht öffentlich, sondern heimlich zu offeriren pfleget; so ist ja nicht zu leugnen, daß hierbey auch die gebende Parthey sich versündige, und so ferne in turpitudine versire. Wie es dann eine ausgemachte Sache ist, daß man die Justitz nicht anders, als in dem richtigen Weg Rechtens begehren soll. Und ob es gleich wahr, quod cuique naturaliter licitum sit, in damno avertendo versari, so wird doch ein jeder leicht begreiffen, daß die limitatio, *legitimo modo*, bey diesem Satz mit zu verstehen sey.

Es kan auch nicht gesaget werden daß ratio prohibitionis hier cessire, weil die eigentliche ratio prohibitionis diese ist, ne corrumpantur judices, aut in periculum corruptionis adducantur, welches wenn es in casu nostro auch nicht intendiret würde, dennoch in der That erfolget, da des Beschenckten Gemüth von der Richtschnur seiner Amts-Pflicht (krafft deren er gar nichts nehmen soll) abgelencket, und in den Weg geleitet wird, daß er nicht so sehr amore justitiæ, & ex officio, als respectu doni, Justitz administriret. An sich selbst aber ist es ja deutlich genung, daß in den Gesetzen, in welchen das Geschencke-nehmen verbothen, auch das

Geben

Geben mit gemeinet sey, weil nehmen und geben termini correlati sind; und da Niemand zweifelt, daß wenn nichts gegeben wird, der Richter auch nichts nehmen kōñe, so ists gar leicht begreifflich, daß des Gesetzes Zweck sey, auch das Geben ja so gar das Anerbiethen, zu prohibiren: Allermassen sonst das universelle Absehen, nemlich das Gemüth des Richters für aller Partheylichkeit zu verwahren, und die Recht-suchenden einer unpartheyischen Gerechtigkeit zu versichern, nicht würde erhalten werden können.

2. Wird gesaget, Donatio sey kein actus „ vitiosus, sed omni Jure licitus, und könne also „ dans nicht pro causa morali, sondern nur pro „ causa per acidens (quæ non sit causa) geachtet, „ folglich auch das vulgatum: non facienda ma- „ la ut eveniant bona hier nicht appliciret werden. „

Es ist aber an deme, daß hier die Frage nicht in genere de quacunque donatione handelt (da freylich die Donatio insgemein betrachtet, kein Actus vitiosus ist) sondern das die Rede ist von der Donatione Judici facta, adeoque legibus contraria, von welcher letztern aus denen bisher gezeigten Gründen nicht anders kan geurtheilet werden, als daß Sie unerlaubt und sündlich sey. Und obschon ein Casus seyn möchte, da man auch eine Richterliche Person beschencken dürffe, (z. E. wenn es zu einer Zeit geschähe, da man nichts bey Gericht zu thun hät-

te, oder wenn etwas ohne alle vorhergehende Anerbietung und ohne alle Neben-Absicht, aus einer guten Bewegung der Liebe oder Danckbarkeit, lange nach erhaltener Justitz, etwa auch mit Verschweigung seines Namens, gegeben würde, obgleich auch dabey leicht eine unordentliche Zuneigung gegen den Schenckenden sich einschleichen kan,) so ist doch solcher Casus hier nicht in quæstione, da nur gefraget wird, **Ob ein Geschenck, zu Beförderung einer noch schwebenden Rechts-Sache, dem Richter dörffe offeriret werden?** Bey diesem letztern Fall, ist dans freylich causa moralis der mehr angedeuteten bösen suiten, und gilt das angezogene effatum Pauli allhier in seinem völligen Verstande, wie auch dasselbe deswegen oben schon angeführet worden.

3. „Heist es prohibitio sey bloß ex jure po-
„sitivo divino & humano geschehen, und müs-
„se ohne Zweifel Exception leiden, wenn man
„moraliter gewiß voraus sehe, daß man ohne
„dergleichen Discretion keine Justitz erlangen,
„und dadurch in grossen Schaden kommen wer-
„de, und dieses zumalen, wenn der Procefs ei-
„nes Menschen gantzes zeitliches Vermögen,
„oder Glück betreffe; siquidem in omnibus le-
„gibus positivis summa necessitas se suaque de-
„fendendi excepta videatur, juxta Grot. de J.
„B. & P. l. 2. c. 2. n. 6.

Hierauf zu antworten, beziehen wir uns zu-

vorderst

vorderst auf das, was im vorhergehenden erörtert worden, daß nemlich die prohibitio munerum Judici oblatorum Juris naturæ sey, und das morale alle Völcker verbinde; dahero fällt auch hinweg, was von einer Exception, insgemein der äussersten Noth, und ins besondere der jetzt beschriebenen Gefahr eines grossen zeitlichen Schadens, gesagt wird. Wiewol noch nicht ausgemacht, ob und wie ferne es in eines privati Macht stehe, leges positivas pro suo commodo zu interpretiren, und pflegt vielmehr die praxis publica zu zeigen, daß auch ein solcher, der ex summa necessitate se suaque defendendi ein Gesetz überfähret, deßwegen von der Obrigkeit dennoch vor Gerichte zu verantworten, und den Richterlichen Ausspruch, auch wol im Gefängniß, zu erwarten, angehalten wird; Da denn wenn aus Betrachtung der Umständen, das factum impunitum bleibet, daraus noch nicht folget, daß es an sich gut und unsträfflich gewesen sey. Insonderheit aber ist in dem jetztbeschriebenen Casu, weder summa necessitas, noch moralis certitudo, daß man sonst keine Justitz erlangen werde, zulänglich, weil (wie oben ausführlich dargethan) noch mehrere erlaubte Mittel zu finden, und unter denenselben das bittliche Anhalten; Vor welchen Mitteln man aber gerne vorbey eilen und durch Hülfe eines in Rechten verbothenen, aber einigen Vortheil bringenden Weges, seine Sache zum rechtlichen Ausgang befördern wil; da es doch endlich

auch noch durch Göttliche Fügung zum gedeylichen Ausgang hätte kommen können, wenn man, bey dem Gebrauch der ordentlichen Mittel, der rechten Zeit mit Gedult und Gott-gelassenem Gemüth erwartet hätte.

4. „Wird wiederholet, daß das Verboth „5. B. Mos. 16, 19. eigentlich dem Volcke Israel und dessen Amtleuten gegeben, und also „nicht alle Völcker verbinde; Welches aber im vorhergehenden zur Gnüge widerleget ist.

5. „Wird gesetzt, daß solch Verbot ultrà „verba auf den unschuldigen Dantem um desto „weniger zu extendiren, da derselbe keinen animum peccandi (sine quo tamen nullum delictum committatur) gehabt, quinimò ne sponte quidem; sed coactè & metu ingentis damni „injuria Judicis ipsi obventuri dederit, dannenhero auch in

„Can. Non sanè XIV. quæst. V. ex Divo „Augustino angeführet werde, male ablatam esse pecuniam, quia judicium venale esse non „debuerit, illum tamen, scil. Dantem, justum „judicium emisse: Wie ihm denn daselbst auch „sogar kein Delictum imputiret werde, daß er „das gegebene wieder fordern könne. Quod non „liceret, si utriusque turpitudo versaretur, juxta l. 5. C. de Condict. ob turp. causam, und s. f.

Wann nun gesagt wird, daß bey dem Dante kein animus peccandi gewesen, kan es stantibus suprà traditis nicht behärtet werden. Denn er hat wissen können und sollen, daß er ein Factum

ctum unternehme, welches den Gesetzen entgegen, und wodurch man sich von beyden Seiten eine Schuld auflade. Da er nun nichts desto weniger den Entschluß fasset, und ausführet, commodi sui promovendi gratia, dieses factum zu vollziehen, so kan er von dem animo peccandi nicht loßgesprochen werden. Wobey noch zu bedencken, daß ignorantia legis, wenn auch dieselbe dabey vorkommen solte, nicht excusire, wenigstens nicht so viel zu sagen habe, daß derjenige, welcher per ignorantiam das Gesetz überschreitet, deswegen pro non transgrediente; adeoque pro planè innocente, müsse gehalten werden.

Im übrigen ist das bey den Moral-Doctoribus und Jure Consultis eine ausgemachte Sache, daß auch die Actiones mixtæ, quæ fiunt ex metu, denen spontaneis sive voluntariis beygesetzet werden, weil man in solchen Fällen doch willkührlich dasselbe erwählet, was man meynet, den Geringern Schaden zu bringen. Augustini Wort sagt nur, dantem justum judicium emiise, er wil aber nicht, quod etiam juste; Und es ist der Mühe werth, daß der gantze Locus allegatus Augustini hieher geschrieben werde: Non ideò, inquit, debet Judex vendere justum judicium, aut testis verum testimonium, quia vendit advocatus justum patrocinium, jurisperitus verum consilium. Illi enim inter utramque partem ad examen adhibentur, isti ex una parte consistunt. Cum autem judicia & testimonia, quæ

nec justa nec vera vendenda sunt, iniqua & falsa venduntur, *multo sceleratius utique pecunia sumitur*, quia *scelerate etiam quamvis à volentibus datur*. Jlle tamen *solet* tanquam male sibi ablatam pecuniam repetere, qui justum judicium emit, quoniam venale esse non debuit. Qui vero pro iniquo judicio dedit, vellet quidem repetere, nisi timeret, vel puderet emisse. Wie nun in dieser Rede Augustini klar genug die Annehmung der Geschencke an einem Richter für sträflich erkläret wird, sie möge gleich bey einer guten oder bösen Sache geschehen, mit angezeigter Ursache, daß der Richter zwischen beyden Partheyen gleiches Recht zu administriren bestellet sey, und dahero das Urtheil zu verkauffen nicht Macht habe; also wird dahin gestellet, wie ferne die Gewohnheit, nach welcher einige ihre Geschencke wieder gefordert, in den alten Rechten gegründet gewesen: Wenigstens würde heut zu Tag einer der solche Zurückforderung thun wolte, non obstante l. 5. C. de Condict. ob turp. causam, nicht viel erhalten, und wenn die Sache vor Gericht käme, die confiscation zu erwarten haben.

Zu dem handelt Augustinus in der angezogenen Stelle eigentlich nur von der Frage, was man, als mit Unrecht, angenommen, wieder zu geben im Gewissen verbunden sey; Und können wir also leicht beystimmen, daß ein beschenckter Richter das mit Unrecht empfangene

gene

gene wieder heraus zu geben schuldig; Es folget aber deswegen nicht, daß wenn auch die Obrigkeit, aus billigem Haß und Unwillen gegen einen solchen ungerechten Richter, den Denuncianten frey ausgehen, oder ihm das zurückgegebene zu gut kommen liesse, das Geschencke geben, vor unsündlich damit erkläret würde, als welches, schon genug erwiesener Massen, ohne Abbruch der Wahrheit und Gerechtigkeit auch nicht von einer Obrigkeit geschehen könte.

Ist demnach bey der 1. Frage noch übrig zu erörtern, ob denn, **ungeachtet der sorgfältigen** limitationen, welche dem vorhabenden Casui angehengt, **dennoch auch von demselben gelten müsse, was bißher insgemein hin, gegen daß Geschenck-Nehmen und Geben gesprochen worden**? Diese Frage wird sich aufklären, wenn wir die limitationes selber kürtzlich betrachten, und hernach die aplication näher anstellen. So wird denn in der Specie Facti voraus gesetzet, daß von einer „**ohngezweifelt gerechten Sache** geredet werde und der „Richter **nicht anders**, als durch Versprechung „eines Honorarii, zu schleuniger administration „der Justitz zu vermögen.„

Da nun eine ungezweifelt gute Sache zum Grunde stehet, hat man ja desto eher auch zu GOtt und zu der Obrigkeit das Vertrauen zu tragen, daß, bey dem Gebrauch **der rechtlichen unsündlichen Mittel**, man endlich noch, **obgleich mit Beschwerung und Verdruß**, seine gute

gute Sache erhalten werde. Denn daß ein sonst böser Richter gar nicht anders, als durch Geschencke, zu Beförderung der Justitz könne gebracht werden, läßt sich nicht gewiß sagen, und ist eben aus Luc. 18, 1-5. das Gegentheil gezeiget worden. Es macht bißweilen die Ungedult und Kleinmüthigkeit, daß man vor der Zeit, sich eine Unmöglichkeit eines guten Ausgangs einbildet; Oder man hält den Weg des Schenckens für kürtzer, als den Weg der Ordnung, und ziehet demnach seine Bequemlichkeit oder seinen Nutzen der Verhütung einer Sünde vor; Welches bey einem gewissenhafften Christen billig nicht Platz finden soll.

Hieraus ist schon abzunehmen, was auf die in der Facti Specie sub numeris 1. & 2. folgende præsupposita zu antworten, da nemlich erfordert „wird. Die Gebende Parthey soll gewiß „und völlig von der Gerechtigkeit ihrer Sache „überzeuget seyn, und keine Hoffnung haben, „deren baldige und gerechte Endigung zu er„langen, ohne den Richter und Referenten da„zu, vermittelst einer Discretion zu vermögen. Denn diese Uberzeugung von Gerechtigkeit der Sache soll vielmehr Muth machen, und die Hoffnung stärcken, als zu einer so mißlichen Resolution bewegen. Man findet aber wol auch Fälle, daß Partheyen sich überzeugt achten, sie haben eine gute Sache und in der That haben sie doch Unrecht. Im übrigen

kann

kan die Meynung, daß der Richter oder Referente ohne Bestechung nicht ihr Amt thun werden, zwar eine grosse Probabilitæt haben, ist aber deswegen noch nicht gantz gewiß: Die Hoffnung auf Gottes Beystand soll noch fester seyn, als daß sie durch alle solche Besorgnisse umgestossen werde. **Und das Gebet des Gerechten wird auch in diesem Fall viel vermögen, wenn es ernstlich ist.** Jac. 5, 16.

Wenn nun 3. als ein Præsuppositum angefüget wird, daß die gebende Parthey wahr,, scheinlich voraus sehe, daß der Gegentheil sonst,, in seiner ungerechten Intention entweder die,, Sache ins weite zu spielen, oder gar mutato,, Referente vel eo corrupto zum ungerechten,, Ausschlag zu bringen reüsiren dürfte, so gehö-,, ret auch hieher die schon angemerckte Antwort, daß man solchen Erfolg eben so gar gewiß nicht vorher sehen, und die Wahrscheinlichkeit betriegen könne. Gesetzt aber daß man dergleichen Ausgang gewiß genug vor Augen hätte, soll man doch dadurch sich nicht bewegen lassen, auf ungerechte Mittel zu verfallen, (da bisher erwiesen, daß die dem Richter oder Referenten offerirte dona solche sind) sondern man hat vielmehr im Gebrauch der guten Rechts-Mittel, sonderlich aber im gläubigen Gebet, desto eyfriger fortzufahren; und wenn es nichts destoweniger übel ausgehet, stehen etwa noch zwey Wege offen, daß man es entweder zur Revision per Appellationem bringe, oder daß man das

Unrecht

Unrecht so lange es Gott gefällt, gedultig ertrage. Und das ist auch Gnade, so jemand um des Gewissens willen zu GOTT das Ubel verträgt, und das Unrecht leidet. 1. Petr. 2, 19.

„4. Wird præsupponiret, daß man zu „mehrerer Verwahrung des Gewissens bey „Uberreichung oder Versprechung des Hono„rarii aufrichtig versichere, daß man dadurch „nicht das allergeringste wozu man nicht völ„lich berechtiget zu befördern, und auszuwür„cken, sondern hoc munere nur more con„sueto partem salarii zu bezahlen, und nichts „als unpartheyische Justitz und deren unverläng„te administration zu fördern intentioniret sey. Dieses nun ist wol ein Compliment, welches vor dem Urtheil der Welt schon bestehen möchte; Weil aber von uns alles Theologice soll betrachtet werden, so wil nöthig seyn, dasselbe etwas genauer im Lichte Gottes zu beschauen. Zuvörderst erkennet man leichtlich, daß hier von einem ungerechten und Geschenck-liebenden Richter oder Referenten die Rede sey: Denn wenn man es mit einem gerechten und billigen Mann zu thun hätte, so könte es zwar geschehen, daß derselbe wegen Uberhäuffung der Geschäffte oder wenn etwa die Sache in Vergessenheit verfallen, die Administration der Justitz anstehen liesse; Allein es würde in solchem Fall genug seyn, durch bittliches Erinnern die Angelegenheit bey demselben wieder ins Andencken und Bewegung

zu

zu bringen. Da man aber im Gegentheil mit einem Liebhaber der Geschencke es anfängt, welcher sich hierbey offenbarlich versündiget, so ist ja ohnschwer zu erkennen, daß, nach mehr-erwehnten Gründen, der Gebende, seines Vorgebens ungeachtet, sich mit versündige, und eine protestationem facto contrariam begehe, wenn er sagt, ersuche nichts als unpartheyische Justitz; da er doch eben durch sein Geschenck, den Richter oder Referenten ausser Stande setzet, unpartheyisch zu bleiben.

Was auf die zierliche Benahmung des Honorarii und vorgewandter partis salarii, zu antworten, ist oben schon sattsamlich angezeiget. Wenn auch more consueto andere etwas böses thun, so haben sich doch gewissenhaffte Christen, und insonderheit Personen, auf deren Exempel gesehen wird, auch vor bösen Gewohnheiten, ja vor allem bösen Schein, zu hüten. Zumalen, da selbst die weltlichen Rechte erheischen, daß mos rationabilis & laudabilis seyn müste, wenn man ihr befolgen solle; welches im gegenwärtigen Fall nicht zu befinden. In der That stecket unter einem solchen Compliment nur eine captatio benevolentiæ, da man wider sein Hertz das Geschenck, welches man (wie facti species eingestehet) gezwungener weise giebt, und deswegen detestirt, mit einem feinen Namen beleget, weil man sich nicht getrauet nach der Warheit gegen den Percipienten darvon zu reden, und frey zu sagen, daß man ihme Geld oder

Gel-

Geldes werth geben wolle, damit er eine faveur in der gerichtlichen Sache erweise. Gleichwie man aber darüber einer Heucheley und Unwarheit schuldig wird, also stärcket man auch den Richter und Referenten in seiner bösen Gewohnheit, daß derselbe, wenn es öffters kommt, wohl selber endlich glaubt, es sey deme so, wie man gegen ihn von dem Geschencke spricht, und folglich forthin desto weniger Scheu hat, Geschencke anzunehmen, oder wol gar zu begehren, und zu solchem Ende, die Rechtlichen Sachen in ihrem Lauff aufzuhalten. Hätten die ersten, die dergleichen Presente offeriret, solchergestalt überleget, was darbey zu bedencken, so hätte der prætendirte mos consuetus nicht entstehen können. Wie nun jene übel gethan haben, daß sie zu einer so bösen Handlung den Anfang gemacht, also könen diejenigen nicht entschuldigen werden, welche in solchem verbotenen Wege ihnen nachfolgen.

„5. Wird præsupponiret, daß die gebende „Parthey in conscientia gewiß sey, daß sie nach „göttlichem Willen gern Unrecht leiden, und die „Sache sich absprechen lassen wolle. Darbey ist nicht zu leugnen, daß GOtt aus heiligen Ursachen bißweilen verhänge, daß eine gerechte Sache, weñ sie auch gleich rechtmäßig geführet wird, dennoch verlohren gehe. Gleichwie aber GOtt der höchste HErr ist, über alle unsere zeitliche Rechte und Güter, also bescheidet sich ein Christ billig, daß wenn sein himlischer Vater (ohne dessen

sen Willen ihm nichts begegnen kan, Matth. 10,29. 30. ihm durch Gewalt oder Ungerechtigkeit etwas wil nehmen lassen, er sich darein ergeben, und darbey nichts minder hoffen solle, daß Recht doch Recht bleiben, und am Ende demselben alle fromme Hertzen zufallen werden. Ps. 94,15. Es kan noch wol eine Zeit kommen, da GOtt die Gerechtigkeit dessen, der seine Wege ihm befielet, und Ihn machen låsset, hervorbringe, wie das Licht, und sein Recht wie den Mittag. Ps. 37,5.6. Und wenn man wahrhaftig also gesinnet ist, hat man nicht nöthig, von der richtigen Bahn der ordentlichen Rechts-Mittel abzugehen, und mit Weltgesinneten den Neben-Weg des Geschencks zu erwählen. Wo man aber sich nicht enthält dieses verbothene, (und wenigstens einem jeden schon im ersten Anblick verdächtige) Mittel zu ergreifen, da hat man allerdings Ursache zu glauben, daß es an der hier gerühmten Ergebung in göttlichen Willen, und an der zum Leiden erforderlichen Gedult fehle. Dann es ist freylich (eine wahre aus Gottes Gnade herkommende) Geduld noth, wann man auch dißfalls den Willen Gottes thun, und die Verheissung (der göttlichen Hülffe) empfahen wil. Ebr. 10,36.

Nachdem wir nun die I. Frage mit mehrern Umständen ausgeführet, werden wir die II. und III. desto leichter und kürtzer abhandeln können.

Es ist aber,

Quæstio II.

„GEsetzt, daß eine Parthey dergleichen vor ih
„ Privat-Interesse nicht thun dürffe, ob es dan
„nicht erlaubet sey, wann das gemeine Beste
„oder des Landes Wohlfahrt darunter leide, ode
„auch was Gutes zu Gottes Ehren und des Näch
„sten Besten verhindert werden könte ? z. E
„Wenn jemand von uhralten Zeiten her das ju
„Pfarrherrn und Schulmeister einzusetzen gehab
„jetzo aber von einem Nachbar via facti turbiret
„und davon gedrungen wird, auch vermuthlic
„Judex superior aus gewissen Ursachen mehr au
„des turbantis, als des turbati Seite incliniret?

Wird demnach bey dieser Frage gleich anfänglich für bekandt angenommen, **daß eine Parthey für ihr** Privat-Interesse einen Richter oder Referenten **nicht beschencken oder bestechen dürffe**. Wie denn dieser Satz im vorhergehenden auch genugsam dargethan, und demnach sicherlich als eine unbetriegliche Wahrheit darf zum Grunde geleget werden.

Was ich aber für **ein an sich unrechtmäßiges Mittel in meiner Sache** halten muß, das muß ich auch bey gewissenhaffter Uberlegung, für **unrechtmäßig** erkennen, wann es die Angelegenheiten eines andern, oder gar des Publici betrifft. Denn ich muß auch dem Nächsten nicht anders, als auf gute Weise, und ohne Sünde dienen, wenn es GOtt gefallen, und wahrhafftig nützlich seyn soll.

„Hiergegen scheinet nun 1. zu streiten, daß gleich-
„wol des Landes Wohlfarth, und das Gemeine

Beste

Beste darunter leiden müste, wenn der Gegen-„ Part seinen Zweck erreichen würde. Allein gleich,„ wie es in Gottes Hand stehet, wie vieles Leiden und zu welcher Zeit er es über Land und Leute verhängen wolle; Also seyn wir weder schuldig noch befügt, zu Abwendung eines bevorstehenden Leidens solche Mittel und Wege zu gebrauchen, die wider Recht und Billigkeit laufen, und die Frucht der Sünden d. i. Göttliche Strafen über diejenigen welche das Unrecht begehen, und über das Land, dem zu Dienst es geschiehet, herbeyziehen; welches Letztere als ein verschuldetes Ubel, viel schlimmer ist, als wenn man bey gutem Gewissen, Unbilligkeit, so lange es GOtt gefällt, besorgen oder leiden muß.

Gleiche Bewandniß hat es auch mit dem 2. Einwurff, daß wenn der Gegenparth gewin-„ nen solte, etwas Gutes, das man sonst zu GOttes„ Ehren und des Nächsten Besten hätte thun kön-„ nen, würde verhindert werden, zum Exempel:„ Wenn man ein uhraltes Jus Pfarrer und Schul-„ meister einzusetzen, da ein Nachbar einen via facti„ darinne turbirte, und Judex Superior mehr auf„ des turbantis als turbati Seite zu incliniren schie-„ ne, entweder verlieren, oder solchen Verlust mit„ mehr gemeldeten Geschencken hintertreiben müste.„ Denn es muß eine Christliche Herrschafft samt ihren Unterthanen auch kein jus anders als nach Gottes Willen zu behalten suchen. Da nun aber Gottes Wille nicht ist, daß man verbotene Mittel, zu Behauptung seines Rechts, gebrauchen soll, so muß man diesen Weg billig vermeiden, und

den Ausschlag unter sorgfältiger Anwendung d
rechtmäßigen Mittel, GOtt überlassen. Wir mei
nen offt es sey eine Sache schädlich, und der Erfo
erweiset das Gegentheil; auch halten wir meh
mahlen etwas für gut, das doch mit der Zeit schä
lich befunden wird, zum Exempel: So lange ein gu
ter Patronus das Jus Pfarrer und Schulmeister z
setzen wohl gebrauchet, ist davon für das Lan
Nutzen zu hoffen, wann aber eben dieses Recht i
die Hände eines bösen Mannes oder einer unge
rechten Herrschafft verfället, kan es zu vieler
Nachtheil ausschlagen. Darum sollen wir künff
tige Dinge in die Vorsorge GOttes befehlen, un
vors Gegenwärtige uns nur in demselben üben
daß wir allenthalben ein unverletzt Gewisse
haben mögen beyde gegen GOtt und gege
den Menschen. Apost. Geschicht 24, 16.

Hier aber müssen wir auch ein und andere ra
tionem dubitandi beantworten, welche wir obe
mit Willen übergangen und hieher versparet ha
„ben. Nemlich man spricht 3. die Liebe GOtte
„und des Nächsten bleibe doch der Grund un
„Zweck aller Gesetze, und sey dahero allein das fü
„Sünde zu achten, was darwider zu streiten nac
„den Umständen befunden werde. Nun aber werd
„obvermeldeten Umständen nach, weder wider da
„eine noch das andere gesündiget, vielmehr beyde
„gefördert, und viel Unglück sonderlich in den
„Quæst. 2. gesetzten Fall, zu Leib und Seel von
„Nächsten abgewandt, und Gutes gewircket
„Wer aber wisse Gutes zu thun (und Böses abzu
„wenden) und es nicht thue, dem sey es Sünde
Jac

Jac. 4, 17. und sey demnach sub generali præce-„
pto der Liebe, Lege Regia, Jac. 2, 8. das Ge-„
schenck-Geben, wie es sich ansehen lasse, gebothen, „
und Lex positiva, si qua esset, de non dando ju-„
dicibus, emergentibus circumstantiis, in quibus„
ejus observatio proximo noceret, vor aufgeho-„
ben zu achten.„

Wahr ist es, daß die Liebe GOttes, und des Nächsten der Grund und Zweck aller Gesetze bleibet, weswegen auch Christus spricht: **Daß in den beyden Geboten; Du solst lieben GOtt deinen HErrn von gantzem Hertzen, von gantzer Seelen und von gantzem Gemüthe, und du solst deinen Nächsten lieben als dich selbst, das gantze Gesetze hange und die Propheten.** Matth. 22, 37.-40. Conf. Rom. 13, 8. 10. Es wird aber jedermann gerne gestehen, daß wir nicht Freyheit haben, die unter diese Haupt-Gebote gehörigen Special-Pflichten nach unserm Gefallen auszulegen, sondern wir haben vor allen Dingen jedesmahl sorgfältig in GOttes Wort nachzuforschen, wie GOtt seinen Willen ins besondere bey diesen und jenen Umständen erkläret habe. Da wir nun, was das Geschenck-Nehmen der Richter anbetrifft, die klare Maaß-Gabe seines Worts haben, welches dasselbe für Unrecht erkläret, sollen wir billig in diesem Göttlichen Ausspruch beruhen, wenn wir auch die eigentliche Ursache solches Verboths eben so genau nicht wissen könten. Allein, wenn man die Sache recht ansiehet, lässet sich auch die Ursache wohl finden, die GOtt bewogen, solch Verboth zu stellen, nemlich eben diese, **weil durch dergleichen Ge-**

schencke wider die Liebe Gottes und des Näch-
sten gesündiget wird. Denn ein Richter, der Ge-
schencke giebt, kan dieses alles auch wissen, er keh-
sich aber nicht dran, und wird mithin ein vo-
sätzlicher Ubertreter des göttlichen Gesetzes: We-
ches gewiß auch mit der Liebe gegen sich selbst nic-
kan gereimet werden. Und indem auf solche We-
se der Gebende den Nehmenden zur Sünde re-
tzet, dieser aber solches reitzen bey sich Platz find-
lässet, thun Sie 2. von beyden Seiten etwas, so d-
Gewissen verletzet, eine dem gemeinen Wesen schä-
liche Gewohnheit stärcket, die Ungerechtigkeit ve-
mehret, Gottes Straffen herbey ziehet, und s.
welches alles wider die wahre Liebe des Nächst-
streitet, als die allen Seelen-Schaden des Nebe-
Menschen auf alle Weise verhütet, und sich nic-
freuet der Ungerechtigkeit, sondern der Wah-
heit. 1. Cor. 13,6. Ists demnach gar ferne, d-
Jac. 4,17. durch das Königliche Gesetz der Lie-
das mehrbesagte Geschenckgeben, oder nehmen so-
befohlen seyn; Und nicht minder ist es gantz une-
findlich (wie oben angezeiget) daß das Verbot, we-
ches dargegen redet, nur solte lex positiva tempor-
ria gewesen seyn. Wenn es auch bisweilen v-
menschlichen Augen das Ansehen haben wolte, a-
würde aus der Observation eines göttlichen Ges-
tzes ein Schaden entstehen, kommt es doch nicht a-
unser Gutachten an, demselben nachzuleben, od-
davon abzugehen, eben so wenig als ein jung-
Mensch von Beobachtung des 6ten Geboths a-
weichen darff, wenn ihm ein Italiänischer Medic-
ankündiget, daß seine Natur und das Clima erfo-

Der

dere, er solle wider die Keuschheit handeln. Denn wir seyn verbunden, uns gewissenhafftig nach dem in heiliger Schrifft geoffenbarten Willen Gottes zu richten, den Erfolg aber, der nicht in unserer Hand stehet, sollen wir, wie schon erinnert, der göttlichen Güte und Weisheit befehlen, und den himmlischen Vater bitten, daß er alles zum Besten wenden wolle. Allermassen wir auf keine andere als unsündliche Weise verlangen müssen etwas uns scheinendes Böses abzukehren, und etwas gutes zu befördern: Weil bekanter Massen die gute intention nicht genug ist, eine Sache zu legitimiren, sondern auch die Mittel all' samt den übrigen Umständen gut seyn müssen. Was demnach den Spruch Jacobi anbetrifft Cap. 4, 14. **Wer da weiß Gutes zu thun, u. thut es nicht, dem ists Sünde**, läßt derselbe sich hieher gar nicht deuten, und mag vielmehr hier gelten das schöne effatum juris civilis, quæ contra bonos mores sunt ea nec *facere* nos (Christianos) *posse* credendum est.

Es wird aber 4. urgiret, daß doch Christus den „David entschuldiget, ob er schon von den Schau- „Broten contra expressam Dei summi prohibitio- „nem, nicht nur gegessen, sondern daneben auch vie- „lerley vorgenommen, so extra casum necessitatis „die gröste Sünde gewesen, vid 1. Sam. 21. coll. „cum Matth. 12, 1-14. & notentur verba: **Die ihm „doch nicht ziemete, da ihn hungerte, etc. und „sind doch ohne Schuld etc. Wenn ihr wüstet**, „(non verba sed vim & potestatem legis imo ratio- „nem, qua cessante, cessat lex, & quod salus homi- „num supremus lex sit, & quod lex pro homine ejus- „

„que salute non contra eum lata, Marc. 2,27) so hät-
„tet ihr die Unschuldigen nicht verdammet; au
„daß weder zu Davids noch Christi Zeiten, no
„das Jüdische Gesetz aufgehoben, sondern de ca
„tero von beyden stricte belebet worden. Es sche
„ne aber daraus, daß der HErr des Sabats & le
„gislator supremus nach Gefallen dispensire, un
„keinen legem, so fern dessen observatio in ca
„Speciali gegen die Liebe, oder Heil der Mensche
„gehen wolle, pro immutabili halte, wie solches au
„Lutherus in seinen ersten besten Erleuchtungs-Ta
„gen Hebr. 10, 32. wohl eingesehen habe, wenn e
„in der Vorrede über das alte Testament sich fol
„gender Massen heraus lasse, über diese beyde (le
„ges ceremoniales & forenses) gehen nun die Ges
„tze von Glauben und von der Liebe.

Daß wir nun bey denen Worten Lutheri an
fangen, (welche aus der erst A. C. 1534. edirte
Vorrede über das alte Testament allegiret werden
so geben dieselben allerdings der gantzen Sache de
besten Ausschlag; Denn die Gesetze vom Glaube
und von der Liebe gehen freylich über die leges ce
remoniales & forenses, weil jene allgemein, dies
aber nur dem Jüdischen Volck gegeben, daher die
se auch nur biß auf Christum in ihrer Krafft geblie
ben, jene aber zu aller Zeit kräfftig gewesen, un
noch sind. Aus diesem Grunde kam es, daß die le
ges positivæ ceremoniales & forenses in dem Noth
fall dem Geboth der Liebe weichen mußten, welche
so gar auch vor Christi Zeit von den Juden in praxi
bißweilen beobachtet worden. Luc. 14, 5. Wa
also den Fall mit den Schau-Broden anbelan

ge

get, ist es ausser Zweifel, daß das Gesetz, welches gebeut, daß nur Priester davon essen sollten 3. B. Mos. 24,5-9. coll. 2. B. Mos. 25, 30. ein Ceremonial-Gesetz gewesen, welchem in dem Nothfal da kein ander Mittel verhanden war, das Geboth von Erhaltung des menschlichen Lebens durffte vorgezogen werden; wie solches dann Abimelech und David also practisiret haben, und von Christo zum Beyspiel angeführet werden. Marc. 2, 25. 26. Es sagt im übrigen Christus an dem berührten Ort freylich auch dieses, daß er der HErr des Sabbaths und folglich der rechte Legislator selber sey; Er lehret daß alle Ceremonial-Gesetze nicht zum Verderben, sondern zum Nutzen des Menschen abzielen, und wenn Sie in gehöriger Ordnung beobachtet werden, auch darzu dienen; Er behauptet endlich, daß seine Jünger nicht unrecht gethan, da sie wider die Auffsätze der Judischen Lehrer, zu ihrer Nothdurfft, am Sabbath Aehren ausraufften, und assen: welches noch weniger zu sagen hatte, als daß David gar von den Schau-Broden gegessen. Es ist aber, wenn auch dieses alles, und noch ein mehrers zugestanden wird, die eigentliche Frage noch zurück, ob sichs alles auf unsern vorhabenden Casum von der Beschenckung der Richterlichen Personen appliciren lasse? Wir sagen billig nein darzu, weil wir oben erwiesen, daß hier nicht die Rede ist von Ceremonial-Gesetzen, oder Menschen-Satzungen, sondern daß das Verboth wegen der Geschencke im Haupt-Gebot der Liebe gegründet, und also unter die Leges morales zu rechnen. Wie denn auch dieses sattsamlich dargethan,

daß in dem casu quæstionis der äusserste Nothfall noch nicht vorhanden, und daß noch immer ordentliche Rechts-Mittel können gebraucht werden, wo aber dieselbe nach Gottes Verhängniß nicht helffen wolten, man lieber den Schaden, der doch nur zeitlich ist, mit Gelassenheit erdulden, als wider das Gewissen handeln solle. Dahero dienet der Canon: quod salus hominis suprema lex sit, & quod lex sit pro homine ejusque salute, non contra illum lata, zur Bekräfftigung unserer Meynung, indem ja die Wohlfarth des Menschen, nicht statt haben kan, wo das Gewissen verletzet, und Sünde begangen wird. Solches Urtheil abzuwenden, hat der getreue Gott zum Uberfluß dieses Gesetze von den Geschencken in seinem Worte mehrmahlen wiederholet, (ob gleich der Mensch aus dem Lichte der Vernunfft hätte begreifen können, daß solches juris naturæ, adeoque lex immutabilis sey) nur daß keiner aus dergleichen Schein-Gründen sich möchte bewegen lassen, sich selber zu dispensiren, in einer Sache, da nach des Summi Legislatoris Willen keine dispensation statt finden kann.

Nun ist noch das Exempel Assä übrig auf welches sich 5. die Species Facti auch beziehet, anführende aus 1. Kön. 15, 18. seqq. daß derselbe, ob „er gleich ein frommer König gewesen, dennoch so „gar alles Silber und Gold aus dem Tempel ge„nommen, und den König Benhadad in Syrien „dadurch gereitzet und bewogen, den Bund, „den er mit dem König Israel gemacht „hatte, zu brechen, da es v. 19. ausdrücklich heisse, „daß er ihm zu dem Ende solche Geschencke geschi„cket.

Es

Es ist offenbar, daß, in so fern als hier von Geschencken die Rede ist, dieses Exempel nicht zu unserm Casu gehöret, weil wir nicht von allen, sondern nur von denen Geschencken handeln, die einem Richter aus mehrbesagter Absicht gegeben werden. Doch möchte dieses noch urgiret werden wollen, daß gleichwol der fromme König Assa den König Benhadad, um des gemeinen Besten willen, zu Brechung eines Bundes gereitzet, und man also in Fällen, die das gemeine Wesen angehen, ein gleiches thun, folglich auch einen Richter beschencken könne, obgleich derselbe sich darob versündige. Allein aus 2. Chron. 16, 7. seqq. ist es klar, daß der sonst fromme König Assa hierunter eine Sünde begangen, welche auch GOtt der HErr durch den Seher Hanani sofort bestraffen lassen, mit der angehengten Ankündigung, **daß er von nun an Krieg haben würde; Und hat sichs bald** genug geäussert, daß Assa dazumal nicht in dem rechten Wege gewesen, weil **er zornig worden über den Seher, und ihn ins Gefängniß gelegt; denn er murrete mit ihm in diesem Stück,** (er wolte es nicht glauben, daß er unrecht gethan hätte) **und unterdruckte auch,** (zu mehrerm Zeugniß seines Verfalls) **etliche des Volcks zu der Zeit,** v. 9. 10: Darum soll man die Worte Hanani wohl mercken, da er sagt: **Des HErrn Augen schauen alle Lande, daß er stärcke die, so von gantzem Hertzen an Ihm sind. Du hast thörlich gethan.** Mag demnach aus dieser Geschichte gantz kein Beweiß für die Judicial-Geschencke hergenommen werden.

Letzlich sind auch einige Exceptiones noch zu beantworten, welche gegen ein und andern pro negativa militirenden Satz in der Specie Facti anticipando eingelencket worden. Nehmlich gegen den „Satz, daß die Abkauffung eines ungerechten Ur„theils (d. i. da man einem solchen Urtheil mit Ge„schencken vorbeuget,) ein Mißtrauen gegen Gott „involvire, wird (1) excipiret, daß die Abwen„dung eines von einem Gottlosen zumuthenden „Ubels so wenig an sich selbst vor ein Mißtrauen „gegen GOtt anzuschreiben, als wenig Christus „dessen zu beschuldigen, wenn er seinen Verfol„gern aus dem Wege gegangen, sich verborgen, „und nicht vor der vom Vater gesetzten Leidens„zeit sich in die Hände liefern wollen; oder Pau„lus, wenn er sich mit einem Korbe über die Mau„ren salviret, oder gar zu seiner Rettung Pharisä„er und Sadducäer an einander gehetzet, sich auf „seinen Adel und Römisches Bürger-Recht berufen „oder ad Cæsarem appelliret, und nicht auf eine „extra ordinair- miraculeuse Rettung es ankommen „lassen; oder Jacob, wenn er seines Bruders E„saus Zorn und Rache mit einem guten Theil sei„nes Vermögens abgekaufft: da doch bekannt daß „diese alle, wenn Sie des Willens GOttes ge„gewesen sich keinem Leiden, ja dem Tode „selbst nicht entzogen.

Weil aber diese angeführte Hülff- und Rettungs-Mittel durchgehends unverbothen, und wol erlaubt sind, auch von unserm Casu weit differirende Fälle betreffen, so ist es leicht zu erkennen, daß dieselbe gegen die bißher behauptete Warheit

ohne

ohne Nachdruck angebracht werden. Wir sind so ferne davon, daß wir solche Remedia verwerffen sollten, daß wir vielmehr eben diese und dergleichen mehrere selbst angezogen und vorgeschlagen haben. Denn unsere Meynung ist gar nicht, daß man eine gute Sache abandonniren oder auf eine miraculeuse extraordinaire Rettung warten soll, sondern man soll nur in dem ordentlichen Wege Rechtens verbleiben, an seinem Fleiß nichts ermangeln lassen, und den Fort- und Ausgang in glaubigem Vertrauen, GOtt befehlen. Dieses aber ist als im vorbeygehen noch zu erinnern, daß es von profanen Gemüthern in einen bösen Verstand geführet werden kan, wenn man sagt, Paulus habe zu seiner Rettung Pharisäer und Sadducäer an einander gehetzet, und s. f. Es lautet als wenn Paulus nur nach Arglistigkeit gehandelt hätte, (wie etwan heut zu Tage viele in der falsch-politisirenden Welt zu thun pflegen, die andere an einander hetzen, um sich Lufft zumachen) da doch Paulus den Geist der wahren Weisheit gehabt, dessen sonderbare Assistentz Christus seinen Jüngern sonderlich auf die Zeit und Stunde versprochen, da Sie solten vor Fürsten und Königen stehen Matth. 10, 18-20. Es heißt also hier vornemlich, duo cum faciunt idem, non est idem, und hat sonder Zweifel eine gar andere und heilige Ursache den Apostel angetrieben, die Frage von der Aufferstehung in Bewegung zu bringen, und eines Theils sie darüber in besseres Nachdencken zu leiten, andern Theils aber an fernerer Versündigung, durch dieses an sich unsündliche Mittel, sie

zu verhindern. Ap. Gesch. 23,6. welches nebst der Absicht, die Richter von ihrer Schuldigkeit zu überführen, und zur Gerechtigkeit anzuhalten, auch zu Philippis Cap. 16,37-39. Und zu Jerusalem Cap. 22,24. 25. wie auch zu Cäsarea Cap. 25,11. Paulo mag vor Augen gewesen seyn; Gleich wie nicht weniger wahr ist, daß er bey allem seinen Vertrauen zu Gott, und bey allem Gebrauch der unverbothenen Rettungs-Mittel, dennoch in dem festen Entschluß gestanden, nach Gottes Willen alles zu leiden, Jacobs Geschencke waren von einer gantz andern Beschaffenheit, als die dona quæstionis. Er konte ohne Sünde schencken und Esau konte das Geschenckte ohne Sünde annehmen. Esau war kein Richter, Jacob war mit ihm auch schon versöhnet, also er sie demselben wider Willen aufnöthigte 1. B. Mos. 33, 9. 10. 11. Doch hat Gott, auch den sonst unsündlichen Gedancken Jacobs, nach welchem er **vorher gedachte, ich wil ihn versühnen mit dem Geschencke** v. 20. nicht zum effect kommen lassen, indem er das Hertz Esau gantz geändert, daß er Jacob (ohne das Geschenck anzusehen oder zu begehren) **gehertzet uñ geküsset**, v. 4. Kan also von diesem Exempel kein Behelff für die Beschenckung der Richter genommen werden.

Da nun 2. mit Recht gesaget werden mag, es „involvire das Mittel eines solchen verbothenen „Geschenck-gebens auch eine Ungelassenheit, wird „darauf excipiret, es sey vielmehr eine recht gött„liche Gelassenheit, GOtt keine Mittel der Ret„tung vorzuschreiben, sondern auch die verächtlich„ste und beschwerlichste, so etwa GOttes Provi-

dentz

dentz zur Zeit der Noth an die Hand giebt, an- „
zunehmen. Allein gleichwie mit der Erwehlung der
Geschencke dem lieben GOtt sündlicher massen zu-
gemuthet und recht vorgeschrieben wird, daß er eben
durch dieses, obgleich wider Verboth, nach dem
Weltlauff, gebrauchte Mittel, helffen solle; also
kan man auch nicht ohne Sünde sagen, daß Got-
tes Providenz jemals ein Mittel an die Hand ge-
be, welches in Heil. Schrifft klar verbothen ist.
GOtt läßt uns zwar durch solcherley Vorfallenhei-
ten versuchet werden, und prüffet uns, ob wir auf
dem rechten Wege bleiben wollen; aber Er leitet
uns nicht selber ab von der richtigen Bahn. Die
Beschenckung oder Bestechung der Richter ist nicht
bloß ein **verächtliches**, sondern vielmehr ein **sünd-
liches Mittel.** Sie ist nicht das **beschwerlichste;**
Denn zu Vermeidung noch grösserer Beschwehr-
lichkeit, wil man diesen Weg gehen. Wenn man
aber ja in der Noth ein verächtliches und beschwer-
liches Mittel gebrauchen wil, so wende man sich zu
dem **anhaltenden Bitten**, zum **fußfälligen** lamentiren, zum **unverschämten Geilen**, Luc. 11,
8. 18, 5. dieses aber wird denen Sollicitanten son-
der Zweiffel insgemein verächtlicher und beschwer-
licher vorkommen, als die Mühe ein aus fremdem
Beutel kommendes Geschencke, mit einem plau-
siblen Compliment, dem Richter zu insinuiren, und
mit günstigem Auge darbey angesehen zu werden.

Wenn 3. dem Geschenck-geben entgegen ste- „
het, daß man ja kein unzuläßiges Mittel zu sei- „
ner Errettung gebrauchen soll, wird darwider „
eingewendet, es sey noch in quæstione, ob das „

Schen-

„Schencken in obbemeldeten Umständen nicht zu„läßig sey.„ Weil aber bißher die Sündlichkeit des Geschenck-gebens ausführlich erwiesen, so finden wir keine Ursache, bey dieser Exception uns aufzuhalten;

Sondern wir wenden uns zu der 4ten, da, gegen den Satz, daß es Sünde sey, den Judicem zum Bösen zu bewegen, weitläufftig raisonniret „wird. Denn es heißt, man commovire (in casu „supposito) nicht den Richter, der sonst nicht ge„wohnt gewesen, Geschencke zu nehmen, sondern „submittire sich nur communi temporum injuriæ, „und gebe dasjenige, was man sonst lieber selber „behielte, poscenti vel expresse, vel tacite, dene„gatione & protractione justitiæ. Zu dem allem „komme noch, daß nicht so fort da etwas zu neh„men verboten, auch es zu geben vor Sünde zu „achten, anders Christus selbst Unrecht und Sün„de gethan haben müste, da Er den mit Unrecht „von Ihm geforderten Zinßgroschen, dazu ohne „erst zu versuchen, ob er nicht exemptionem po„scenti demonstriren könte, abgetragen, oder „Christl. Unterthanen, wenn sie unbillige Aufla„gen, sub nomine donorum gratuitorum abgefor„dert, ohne Gewalt zu erwarten, dahin geben, und „doch genug voraus sehen, daß sothane mit Unrecht, „erpressete Gelder histrionibus aliisque Deo invi„sis capitibus zugewendet werden sollen.

Was nun anbelanget die Ausflucht, daß man keinen Richter commovire Geschencke zu nehmen, der es nicht schon in Gewohnheit habe, so mag es zwar hier geschehen, daß bey dieser schon limitirten

Quaſt.

Quæst. II. man die Sache auf einen ungerechten Richter restringire; in der That aber, würde auch der Beschenckung anderer, die bis dahin unschuldig geblieben, die Thür eröffnet werden, wenn man die angeführte Schein-Gründe wolte gelten lassen. Doch es sey dem also, daß nur ein ungerechter Richter die Geschencke empfahe, und zwar da er sie selber expresse oder tacite fordert, so bleibts nichts desto weniger unrecht, auch einen solchen zur Sünde zu bewegen, und ihn in seiner bösen Gewohnheit zu stärcken. Communis temporum injuria erheischet zwar, daß man manche Unbilligkeit mit Gedult über sich ergehen lasse, allein sie entschuldiget nicht, wenn man Sünde thut, oder zur Sünde mit würcket. Daher auch Christliche Unterthanen es als eine von Gott verhängte Last tragen müssen, wenn ihnen mehr abgenommen wird, als zu nöthiger und zu nützlicher Administration des Obrigkeitlichen Amts und Standes vonnöthen wäre: Weil ihnen aber nicht befohlen ist, die Ausgaben zu examiniren, so fällt die gantze Verantwortung auf diejenigen zurück, welche in dem oben berührten Fall von denen zu gutem Zweck gegebenen Auflagen einen sündlichen Gebrauch machen. Unterthanen sollen an ihrem Theil desto fleißiger vor die Obrigkeit beten, **daß Gott sie für Sünden bewahre, von schädlichen Rathgebern erlöse, und mit seiner Furcht erfülle**; für sich selber aber sollen sie, **das ungöttliche Wesen und die weltlichen Lüste** desto ernstlicher **verläugnen**, je mehr sie an andern sehen, **was sie für bittere Früchte bringen.**

Christi Exempel mit dem Stater aus Matth. 17, 24.-27. thut um so viel weniger zu dem gesuchten Scopo, je klärer es ist, daß die Zoll-Einnehmer nur gefragt, ob Christus pflege Zoll zu geben oder nicht? im übrigen aber es bey der bloßen Frag bewenden lassen, weil sie entweder Respect gegen Ihn gebrauchen wollen, oder selbst erkandt, daß sie kein wahres Recht der Forderung hätten. Damit aber Christus auch keinen Gedancken bey ihnen übrig liesse, als wolte er sich einer zwar nicht denen Bürgern, doch denen Reisenden, aufgelegten gemeinen Ordnung entziehen, oder als unterliesse er aus Kargheit den Zoll zu entrichten, ja daß kein Jude sich auf sein Beyspiel beruffen könte, oder die Feinde lästern möchten, JEsus wäre der Römischen Botmäßigkeit entgegen, kurtz zu sagen, daß sie sich nicht ärgerten, ließ er Petrum (zugleich zum Beweiß seiner Allwissenheit und Allmacht) den Stater aus dem Maule des Fisches langen, und für sie beyde geben, oder vielmehr schencken: welchen dann die Leute, als eine nunmehro freywillige Gabe wohl ohne Sünde nehmen konten.

Sonsten überhaupt bleibet es eine Wahrheit, daß Fälle vorkommen, da man geben kan, ohne sich zu versündigen, obgleich der Nehmende nicht ohne Sünde es nehmen kan; als z. E. bey den Militar - Exactionen, einer feindlichen ungerechten Macht: allein in solchen Fällen verhält sich der Gebende bloß leidender weise und findet sichs gar selten, daß er willkürlich das Mittel der Gabe erwehlen solte. Wiewohlen, wenn ers auch freywillig

thäte,

thäte, in dem Sinn, der Röm. 13, 19.-21. zu finden, solches geben an sich ebenfalls unsündlich wäre.
Wenn aber Regenten im Alten Testament aus Mißtrauen zu GOtt dergleichen gethan, ist es von GOtt nicht approbiret worden, wie eben an dem Exempel Assa zu ersehen. Es verändert sich dahero die Gestalt der Sache mercklich, wenn ich mir etwas nehmen lasse, oder etwas willig hingebe, wo es der liebe GOtt mir frey gelassen und nicht verboten hat. Da machet meine Willigkeit und Gelassenheit, daß das, was sonst ein bloß gewaltthätiger Raub seyn würde, einiger massen in ein Geschenck verwandelt wird. Und obschon der Nehmende, auch in solchem Fall, so viel an ihm ist, nicht ohne Sünde bleibet, weil er Böses im Sinn gehabt, und mit seinem ungebührlichen Suchen, mich zum Hingeben determiniret hat, so kan doch meine Gabe, wie das gute Absehen, also auch den erwünschten Effect haben, sein Gemüth zu besänfftigen, uud ihn an fernerer Gewaltthätigkeit zu hindern, conf. 1. Sam. 25, 18.-35. item Matth. 5, 39.-41. Alles dieses aber hat in hypothesi bey den Geschencken, die man wegen Administration des Gerichts, wider die Gesetze, gibt, gantz kein Gewicht, weil die gebende Parthey eigentlich keine solche Gewalt leidet, da ihr geboten würde, eben dieses Mittel zu ergreiffen, und die noch vorhandene Wege vorbey zu gehen: Da es auch am Ende noch besser ist, die Sache zu verlieren und darüber in zeitlichen Schaden zu gerathen, als GOtt aus den Augen zu setzen, in Sünde zu willigen, nnd wider sein Gebot zu thun. Tob. 4, 6.

Zum Beschluß wird gegen die voraus gesehene Wahrheit, daß Lex civilis de non dandis muneribus auch in conscientia obligire, anticipando „eingewendet, daß Lex talis entweder pro abro-„gata per contrariam observantiam sciente & con-„nivente summo Principe stabilitam, zu achten, o-„der doch termini habiles, wenn man nemlich auf „andere Arth zu seinem Recht gelangen, und seinen „Schaden abwenden kan, zu præsupponiren; mit „dem Anhang, daß diejenigen, welche solch Gesetz „geben oder wollen gehalten haben, erst verschaf-„fen müssen, daß man ohne dergleichen Mittel Ju-„stitz erhalten könne, sonst würde ein solch Gesetz, „so zu der Unterthanen Bestes ziele, zu deren Un-„tergang gereichen.„ Dieses nun kürtzlich zu beantworten, so kan Lex civilis de donis istis, ohne Sünde nicht abrogiret, oder pro abrogata quocunque modo geachtet werden, weil sie in jure divino universali Grund hat. Observantia contraria ist mithin sündlich, und die Conniventz, die darbey vorgehet, ist nicht recht zu sprechen, weil Rex Regum & Dominus Dominorum nicht damit zu frieden ist. Die termini habiles, dieses Gesetze zu observiren, sind noch nicht gar verlohren, und könen noch wohl rechtmäßige Mittel an statt der Geschencke gebrauchet werden, wie schon mehr erinnert ist. Dieses Gesetz ist allerdings zum Besten der Unterthanen gegeben, und soll auch zu deren Besten beybehalten werden. Daß aber aus der Beybehaltung derselben Untergang erfolgen müsse, ist noch unerwiesen. Vielmehr wird solcher bey überhandnehmender praxi des Geschenck-gebens,

bens,

gebens, und dadurch vermehrtem göttlichen Straf-Eyfer, noch eher zu besorgen seyn.

Zu dem ists ja offenbar, daß, wenn das Geschenck-geben universaliter einreissen, und gar für erlaubet erkläret werden solte, die Partheyen noch vielmahr würden enerviret werden. Denn was ein ungerechter Richter jetz noch mit einigen Scheu thut, würde er hernach ohne alles Bedencken thun, und die Unterthaneu auf allerley Weise plagen. Da würde die Justitz noch länger protrahiret, und eine Parthey um die andere zu noch mehrern Gaben gesteigert werden. Ja es würde der Ungerechtigkeit und dem Geitz Thür und Thor völlig aufgethan. Darum soll ein jeder Christ, insonderheit aber **diejenigen, welche mit ihrem Exempel vieles erbauen, oder auch vieles verderben können,** über dieser Wahrheit, **daß man keine dergleichen Geschencke nehmen oder geben dörffe,** freudig halten, und um keines anscheinenden Nutzens willen dargegen handeln. Kan man nicht zu aller Zeit in tramite recto Justitz erhalten, so ist es doch nicht gar unmöglich, und trifft es doch noch manchmahl zu, daß man gewinnet wo man es selber nicht gehoffet. **Denn GOtt ist mit im Gerichte.** 2. Chron. 19, 6. Was man auch um des Gewissens willen auf einer Seiten verlieret, kan GOtt auf der andern reichlich ersetzen:

Dann Er ist derjenige, **der einher zeucht, der Wahrheit zu gut, und die Elenden bey Recht zu erhalten.** Ps. 45, 5. Und weil Er es ist, der das mehrbesagte Gesetz wil gehalten haben, wird er auch in den trübseligsten Zeiten noch Rath

wissen, den Seinigen zu helfen. Ein jeder aber thue, so viel er kan, daß auch **die Grossen auf Erden** diese Wahrheit erkennen, und wider das Verderben des Justitz Wesens eyfern, insonderheit aber alles, **was zu Verhütung der Bestechung Richterlicher Personen dienen kan**, und mithin die Reichung zulänglicher Salarien sorgfältig veranstalten mögen.

Hierauf ist noch etwas weniges zu sagen, von der

Quæst. III.

Wenn ich wüste, daß in einem supremo Collegio **der** Referente **mir zuwider wäre, ob ich nicht** in causa justa, **und bey obbedungenen Umständen, einem andern** Membro ex dicto Collegio **eine** Discretion **versprechen dürffte, daß er nur (welches er sonst nicht thut) die Mühe nehmen möchte, die** Acta **zu lesen, um dem** Referenten, **wenn er gegen die** Acta **referiren, oder sonst die Sache verkehren würde, begegnen zu können?**

Es setzet diese Frage voraus, daß ein solcher Mann, dem man aus angeregter Absicht eine Discretion versprechen wil, in eben dem Collegio Supremo ein Membrum sey, in welchem der widrige Referente sich befindet; folglich hat eine solche Person auch ein votum decisivum zu geben, und ist billig als ein Richter mit anzusehen. Da nun aus den bisher erwiesenen Gründen erhellet, daß man keine Richterliche Amts-Personen mit Offerirung eines Geschencks præoccupiren soll, ist es offenbar genug, daß auch ein solches Membrum Supremi Collegii zu Durchlesung der Acten, und

zu dem darbey suchenden patrocinio causæ, nicht vermittelst eines Geschencks, sondern vielmehr auf andere erlaubte Weise bestmöglich bewogen und erbeten werden müsse, wenn man seiner guten Sache auf diesem Wege zu rathen gedencket. Denn obschon eingewandt wird, ein solcher Mann werde es sonst (wenn ihm nemlich kein Geschenck versprochen wird) nicht thun; so ist es doch erstlich noch nicht gewiß, ob nicht die Liebe zur Gerechtigkeit und Billigkeit an sich selbst ein redliches Gemüth antreiben werde, der Sachen rechte Beschaffenheit genauer anzusehen, wenn es von des Referenten Untreu oder Partheilichkeit Nachricht empfangen, (bevorab da ja einem jeden Votanten Gewissens-wegen daran gelegen, daß er mit seinem voto, bey einer besorgten unrichtigen Relation, nicht der Ungerechtigkeit beytrete) andern Theils aber, wenn ja diese Christliche und ehrliebende Motiven den Zweck nicht erreichen solten, bleibt es doch darbey, daß es besser ist, den Fort- und Ausgang, bey beständigem Gebrauch rechtmäßiger Mittel, GOtt zu überlassen, und sich auch zum Leiden gefaßt zu halten, alß im geringsten von der richtigen Bahn abzuschreiten. Und weil hier von **Partheyischen** Referenten die Rede vorfällt, können wir nicht umhin zu bemercken, **daß derselben so viele nicht seyn würden, wenn die Partheyen sich mehr Gewissen machten mit Geschencken ihre Sache zu befördern.** Denn eben dadurch, weil ihrer viele bestechen wollen, wird die Corruptio der Richter und Referenten so sehr gemein, und als eine Gewohnheit unterhalten. Es können aber als

Referenten sich auch versündigen die Secretarii und Bedienten der Richter, wenn sie sich mit Geschencken bewegen lassen, die Sache einer Parthey ihrem Principal auf favorable Weise vorzutragen, und hingegen der andern Parthey einen bösen Dienst zu thun; wodurch denn das votum desselben leicht kan præoccupiret, oder sonst eine Abweichung von der Gerechtigkeit veranlasset werden. Gleichergestalt können auch, wie oben schon berührt Commissarii sich schwerlich versündigen, wenn sie in Untersuchung der committirten Sache, und darauf gehörigen Relation, aus Verblendung der Geschencke, oder aus Ansehen der Person, von der Wahrheit abgehen, und die Richter unter der Hand auf eine Seiten mehr, als auf die andere lencken. Im übrigen wiederholen wir, was oben kürtzlich gemeldet, daß es immer noch möglich ist, durch erlaubte Mittel einen in tali Collegio sitzenden Mann (wenn er auch sonsten nicht allemal ist wie er seyn solte) dennoch ad perlustrationem Actorum & totius negotii accurationem cognitionem, zu bewegen. Man kan mit demüthigem und anhaltenden Bitten, mit einer wolgefaßten convincirenden Vorstellung der Warheit (die auch bißweilen durch intercession eines andern geschehen kan, der nicht im Collegio sitzt) nicht selten vieles ausrichten. Es gehe aber wie es wolle, so wird man auf die bißher beschriebene Weise, weñ man nemlich den Neben-Weg der Geschencke beständig vermeidet, ein gutes Gewissen bewahren, einen gnädigen GOtt behalten, der Gleichstellung der Welt entgehen; wird an denen eingerissenen

Land-

Lande- und Leute verderbenden Ungerechtigkeiten und darauf erfolgenden Straffen (B. Weißh. 6, 1.) keine Schuld haben; hingegen andern Partheyen, ja den Richtern selber ein gutes Exempel der unverrückten Gerechtigkeit, Warheit, Gedult und Standhafftigkeit geben; die biß ietzo in der gegentheiligen Praxi sicher dahingehende Judices, Advocaten, Procuratores und Clienten, über ihren sündhafften Wegen, auch ohne Wort bestraffen; an statt des zu erkauffenden Rechts, wenn es ja müßte verloren werden, den göttlichen Seegen erErben, und auf die Nachkommen fortpflantzen, mithin zu gleicher Zeit, da die Welt meynet, man succumbire, in allerley Stücken gar vieles gewinnen, und weñ man, bey wahrem Glauben und Fleiß des Guten, bis ans Ende beharret, in dem allerhöchsten Dicasterio einst nicht mehr Cliente oder Parthey seyn, sondern inter Assessores summi Judicis, **die Welt, ja so gar die Engel, richten helffen.** 1. Cor. 6, 2. 3.

Dieses haben wir mit so vielen Umständen um des willen auf die vorgelegte Fragen antworten wollen, weil uns wohl bekandt, wie weit es an den meisten Tribunalien mit Beschenckung der Richter und Bedienten gekommen, und wie schwer es ist, ohne Præsenten zu seinem Rechte zu gelangen. Wir wissen zwar wohl, daß viele auch sonst vernünfftige und wohlmeinende Leute davor halten, dergleichen Theologische Vorschläge und Aussprüche seyen heut zu tage nicht mehr practicable. Allein, da ja keinem Christen frey stehet von der Richtschnur göttlichen Worts abzugehen, und sich nach dem Sinn

der Welt zu richten; Also haben noch vielweniger die Theologi Macht, von dem klaren Inhalt, des Wortes Gottes im geringsten etwas nachzugeben. Dahero, da wir ersuchet worden, diese Fragen nach dem lautern Worte Gottes gewissenhafftig zu erörtern, haben wir uns billig gantz genau an die göttliche Wahrheit gehalten, nnd nach derselben auch alle dargegen entstehende Zweiffels-Gründe ausführlich beantwortet. Wir seyn versichert, daß eine solche Vorstellung heut zu tage um so viel nöthiger ist, je weiter schon praxis & theoria contraria um sich gegriffen, und wird es eine Wohlthat für das gantze Teutschland seyn, und eine grosse Barmhertzigkeit für alle, die bißher sicher in diesen Sünden der Ungerechtigkeit dahin gegangen, weñ alle rechtschaffene Christen Fleiß anwenden, diese Gott-gefällige und heilsame Warheiten nicht nur selber in ihrem Leben zu beobachten, sondern auch andere bey aller Gelegenheit vor dergleichen Sünden und Schaden zu warnen, und sie zu bewegen, daß sie sich auch befleißigen, in dem richtigen Wege der Gerechtigkeit, der von den göttlichen und menschlichen Gesetzen genugsam bezeichnet ist, vorsichtiglich einher zu treten.

Der grosse König aber aller Könige und HErr aller Herren, in dessen Reiche man das Recht lieb hat, der da giebt Frömmigkeit, und in Jacob schaffet Gericht und Gerechtigkeit. (Ps. 99, 1-4.) wolle drein sehen, die Sachen der Unschuldigen selbst ausführen, und sie von der Hand der Ungerechten erretten. (1. Sam. 24, 16.) Er gebe, daß die Regenten

auf Erden Gerechtigkeit lieb haben, (Buch Weißh. 1, 1.) und daß alle Richter aufhören Freunde zu seyn, deß der Geschencke gibt, (Sprüchw. 19, 6.) dargegen gebe Er ihnen Güter, die da bleiben, (Sir. 11, 15.) Er erfülle alle ihre Nothdurfft nach seinem Reichthum, (Phil. 4, 19.) (sonderlich auch durch Bescherung ordentlicher und zulänglicher Salariorum) daß sie in allen Dingen volle Gnüge haben, und reich seyn zu allerley guten Wercken. (1. Cor. 9, 8.)

Es hat ein wohlgesinneter Christlicher Freund gegen vorstehendes Responsum, als er es in Manuscripto gelesen, zu erinnern beliebet:

Es fundire sich das gantze Responsum darauf, „ daß Jure Naturali & Divino positivo verbo- „ then sey, Geschencke zu geben, und hieraus wür- „ den nun hauptsächlich alle Exceptiones refutiret. „ Loco probationis werde angeführet, 1. weil die „ Judices verbunden wären, ohne Geschenck Justitz „ zu administriren und Recht zu sprechen. 2. Weil „ ein Judex vi legis divinæ positivæ kein Geschencke „ nehmen dürffe, so sey derjenige, der Geschencke „ gebe und den Richter sündigen mache, causa mo- „ ralis peccati. „

Dawider aber gebe man folgendes zu beden- „ cken, daß in casu proposito und bey denen Um- „ ständen das Principium motus seu actionis nicht „ in agente seu dante, sondern in recipiente sey, in- „ dem

„dem man lieber kein Geschenck gäbe. Jam vero
„ad hoc, ut actio imputetur, requiri, ut principi-
„um motus sit in agente, sive, ut agens volunta-
„tis suæ impulsu ad agendum accesserit. Puffend.
„de Jur. Nat. & Gent. L. 1. C. 4. §. 10. & ut actio di-
„rectioni voluntatis nostræ fuerit subjecta. Id. L. 1
„C. 5. §. 5. Dannenhero, wo dieses fehle, da sey di
„actio nicht spontanea, sondern coacta: Coactum
„enim esse, quando quis intentato vitæ periculo,
„*aut alio gravissimo malo*, ab altero compellatur
„ad suscipiendam executionem facinoris, quod
„ipse alias vehementer aversetur. Puff. d. c. 5. §. 9.

„Unter solche gravissima mala gehöre nun aller-
„dings amissio fortunarum, zumalen, wenn es z.E.
„um eines sämtliche Güter, oder um ganze Graf-
„und Herrschaften zu thun wäre. Massen denn
„metus amissionis fortunarum pro tali metu ge-
„achtet werde, qui in constantem virum cadat &
„qui impediat, ut, quod tali metu gestum, pro
„spontaneo non habeatur, sed pro nullo repute-
„tur vel rescindatur. Struv. S. J. Civ. Exerc. VIII.
th. 10. seqq.

Nachdem man nun dieses dubium der Theo-
logischen Facultät, bey welcher das Responsum ein-
geholet worden, mit Vorwissen obgedachten Christ-
lichen Freundes communiciret, so ist nachfolgende
Erklärung und Beantwortung darauf erfolget,
welche man loco appendicis dem geliebten Leser,
zwar nicht durchgehends von Wort zu Wort, je-
doch in substantia ungeändert, mittheilen wollen.

Es ist wohl angemercket, daß das ganze Re-
sponsum sich darauf fundire, daß Jure naturali &
divi-

divino positivo (addo & humano) verbothen sey, Geschencke zu nehmen. Weil nun die Gründe dieses Satzes in dem Responso umständlich dargethan und gezeiget worden, so haben auch die Exceptiones mit Recht aus eben diesem fundament beantwortet werden können; und folglich ist freylich unter andern auch loco probationis angeführet, 1. weil die Judices verbunden seyn, ohne Geschencke Justitz zu administriren und Recht zu sprechen; 2. weil ein Judex vi legis divinæ positivæ add. & humanæ nec non naturalis) kein Geschencke nehmen darff, so sey derjenige causa moralis peccati, welcher demselben Geschencke gebe, und ihn also sündigen mache.

Nun gestehet man zwar gern, daß wenn einem solchen Schenckenden seine action nicht könte imputiret werden, man ihm auch nicht verbieten könte, durch Geschenck-geben seinen Zweck zu befördern. Allein man findet doch so gar ex principiis Juris naturæ, daß in dergleichen Fällen, allerdings eine imputatio statt habe; welches denn nun mit wenigen zu erweisen, und wenn es erwiesen seyn wird, so wird folgen müssen, quod dans peccet dando & alterum ad peccandum inducendo.

Wahr ist es, daß in denen actionibus mere spontaneis & voluntariis die Sache sich also verhalte, wie im vorhergehenden aus Puffendorffio angezeiget ist. Aber die Frage kommt hauptsächlich darauf an, ob die actio donantis in casu supposito sey actio coacta & nullo modo spontanea? Negatur id merito, & quidem ex fundamento eodem, quo Puffend. utitur, cum agit de actionibus mixtis.

De

De J. N. & G. Cap. 4. §. 9. Lib. 1.

Verba ejus hæc ſunt: Præterea & hoc obſervandum, voluntatem quandoque ab imminentibus graviſſimis malis, & quæ communem animi humani firmitatem judicantur excedere, ita vehementer urgeri, ut in aliquid ſuſcipiendum conſentiat, abs quo extra illam neceſſitatem conſtituta maxime abhorrebat. Quales actiones ſolent vocari *mixtæ ex ſpontaneis & invitis*. Hactenus enim ſpontaneæ ſunt, *quod utique principium eſt in agente*, *ſciente* ſingula, quæ actioni inſunt, quodque adeo voluntas pro præſenti tempore & neceſſitate in eas fertur, tanquam *minus malum* aut *partem mali*, cum alias totum aut majus malum foret ſubeundum. Id quod pro præſenti conditione *naturam boni imitatur*, quatenus utrumque ſimul non poteſt declinari.

- - Ex invito autem ejusmodi actiones id trahunt, quod ad eas contra ſuam inclinationem voluntas adigatur, numquam eas ſuſceptura, ſi gravius malum alia via liceret effugere. Quam ob cauſam id quoque cum invitis actionibus habere commune, quod effectus morales, qui alias actiones mere ſpontaneas conſequuntur, in hiſce omnino aut ſaltem ex parte deficiant. &c.

Huc quoque ſpectat, quod §. 10. dicitur: *Coactum ſtricte* dicitur, ad quod ab extrinſeco principio validiore quis adigitur, membra ſua adplicare, ita ut averſationem & diſſenſum ſuum ſignis, & præcipue reluctantia ſeu renitentia corporali oſtendat. &c.

Gleich=

Gleich wie nun aus dieser Lehre Puffendorffii (welche wir nur so ferne in unsere Theologische consideration nehmen, als sie zur vorhabenden Sache sich schicket) eines theils erhellet, daß keine eigentlich also genannte actio coacta in casu nostro vorhanden und daß die actio dantis vielmehr ad mixtas zu referiren, bey welchen imputatio freylich statt haben muß (dann sonsten würden die meisten Pacificationes publicae nicht obligatoriæ seyn weil insgemein ein Zwang dabey ist, wenn man Friedens-conditiones eingehet, folglich würden auch die Fractiones ejusmodi pacificationum nicht zur Sünde können imputiret werden, quod quidem principium est Promachorum Pontificis respectu pacis religiosæ, à nostratibus semper merito impugnatum:)

Also bleibet es eine offenbare Wahrheit (da zumalen in dem Responso selber das göttliche und menschliche Verbot, so umständlich gezeiget, und daß der casus quæstionis darunter begriffen, erwiesen ist) daß ein jeder, welcher die Justitz mit Geschencken befördern will, ob er gleich lieber seine Gabe behielte, und dennoch in so ferne ungern daran kommt, dennoch um deßwillen, weil er mit Wissen und Willen eine solche Handlung vornimmt, von deren ihm bekandt, daß sie wider das Gesetze läufft, mithin gedencket mit einem kleinern Schaden, den vermeinten grössern abzukauffen, dieser gantzen Sache nicht allein an sich selbst unrecht thue, sondern auch an der Schuld des

Annehmen-

Annehmenden participire, und zwar so wol vor dem menschlichen, als vor Gottes Gerichte.

Denn was aus Struvio angeführet wird, und was auch Puffend. de effectibus quibusdam moralibus, qui actionem mixtam consequi non soleant, errinnert, gehet nur auf effectus civiles, da freylich eine Handlung, die nicht völlig mit gutem Willen geschehen nicht so hart angesehen und gestraffet wird, als eine gantz vorsetzliche nnd freywillige: wie dann selbst in dem Responso eben dieses schon bey der alten Gewohnheit de repetundis muneribus ultro eingestanden worden.

STAATL. BIBLIOTHEK
REGENSBURG

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Responsum einer theologischen Facultät, auf geschehene Anfrage: Ob, da in göttlichen und weltlichen Rechten denen Richtern untersagt ist Geschenke zu nehmen, solches Verboth auch die Partheyen verbinde, denen Richtern keine Geschenke anzubieten? cum rationibus decidendi ...

Berlin 1722

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/A.Diss.8161
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11076701-9
VD18 10459561-004